

Statistischer Bericht

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen Vorläufige Schutzmaßnahmen

2024

K V 6 - j/24

Zeichenerklärung

- Genau Null oder ggf. zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung auf Null geändert
- 0 Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p Vorläufige Zahl
- r Berichtigte Zahl
- s Geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Werte zurückzuführen sind.

Impressum

Herausgeber: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen Copyright: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2025 Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht K V 6 - j/24

Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat SachsenVorläufige Schutzmaßnahmen

<u>Titel</u>

Inhalt

Vorbemerkungen (Verweis auf Qualitätsbericht)

Tabellen	
<u>1.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme
<u>2.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme
<u>3.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen
<u>4.</u> <u>5.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen
<u>5.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter
<u>6.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter sowie Träger
<u>7.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Aufenthalt vor der Maßnahme
<u>8.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Alter bzw.
	<u>Geschlecht</u>
<u>9.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Aufenthalt vor der
	Maßnahme sowie Geschlecht
<u>10.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht
<u>11.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht
<u>12.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme
	sowie Alter bzw. Geschlecht
<u>13.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns
	der Maßnahme bzw. Geschlecht
<u>14.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme
	<u>bzw. Geschlecht</u>
<u>15.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass
	der Maßnahme bzw. Geschlecht
<u>16.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Alter sowie Geschlecht
<u>17.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und deren Anlass sowie
	<u>Geschlecht</u>
<u>18.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung
	während der Maßnahme bzw. Geschlecht
<u>19.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Maßnahmeende und Geschlecht
<u>20.</u>	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Art des anschließenden
	<u>Aufenthalts</u>
<u>21.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme
	und Geschlecht
<u>22.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme sowie wiederholte Inobhutnahme,
	Widerspruch gegen die Maßnahme und bei einem Widerspruch Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts
	zum Wohl des Kindes nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2
<u>23.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie ausländischer
	Herkunft mindestens eines Elternteils, Familiensprache und wiederholter Inobhutnahme
<u>24.</u>	Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht,

Abbildungen

- 1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme
- 2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter

Alter und Art der Maßnahme

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

Kinder- und Jugendhilfe 17

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/vorlaeufige-schutzmassnahmen.pdf? blob=publicationFile

Stand: 28.07.2025

Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

KJH - I7 - Statistik - Sachsen.de

Definitionen finden Sie unter:

KJH - I7 - Statistik - Sachsen.de

Erhebungsbögen

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit. Über folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

Erhebungsbögen - Statistik - sachsen.de

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichts sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse: info@statistik.sachsen.de

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

Teil I Erzieherische Hilfen

Teil II Angebote der Jugendarbeit

Teil III Einrichtungen und tätige Personen

Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die vorläufigen Schutzmaß-nahmen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen sind die Paragrafen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI. 2025 | Nr. 107) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. I S. 152) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Methodische Hinweise

Angaben zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen liegen seit 1995 vor.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des **Geschlechts** "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Bis 2018 konnten bei "Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen …" bis zwei Angaben gemacht werden. Ab 2019 wird alles zutreffende angegeben.

Ab 2017: Einführung der Erfassung der **vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII** in die Statistik. Der zeitliche Vergleich bei dieser Statistik zwischen den Berichtsjahren 2016 und 2017 ist aufgrund der Einführung des § 42a SGB VIII in die Statistik nur eingeschränkt möglich. Bis einschließlich Berichtsjahr 2016 waren nur (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zu erfassen. Ab Berichtsjahr 2017 wurden infolge einer Gesetzesänderung – neben den regulären Inobhutnahmen – zusätzlich noch vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erfasst. Dadurch ergibt sich ein methodischer Bruch, der sich auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse auswirkt. Das Insgesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2016 ist somit mit dem Insgesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2017 inhaltlich nicht unmittelbar vergleichbar; vielmehr ist das Insgesamt-Ergebnis des Berichtsjahres 2016 inhaltlich mit dem Ergebnis nur zu den regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vergleichbar. Einschränkend ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Berichtsjahre 2015, 2016 und vermutlich auch 2017 in ihrer Aussagekraft eingeschränkt sind. Für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gibt es Hinweise auf Übererfassungen von vorläufigen Schutzmaßnahmen, dass vorläufige Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII als (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII gemeldet wurden.

Für die Erhebungen ab 2023 wurde mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) für die Statistik der Vorläufigne Schutzmaßnahmen im Juni 2021 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Die amtliche Statistik hat daher verschiedene Abschnitte des Fragebogens zu den Kindern und Jugendlichen mit vorläufigen Schutzmaßnahmen neu gestaltet. Ausgangsbasis für die Änderungen sind neue Informationsbedürfnisse und die veränderten Lebenswirklichkeiten. Neu sind hierbei insbesondere:

- · Ausführlichere Informationen zu seiner Herkunftsfamilie (z. B. vorrangig gesprochene Sprache),
- Ob es sich um eine wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr handelt,
- Ob der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme widersprochen hat und eine Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen herbeigeführt wurden und
- der Anschließender Aufenthalt wird ausführlicher erhoben.

Erläuterungen

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder (ab 2017) § 42a SGB VIII.

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen - umfassen die Inobhutnahme sowie die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. Herausnahmen sind geregelt in § 42 Absatz 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Begrifflich wird "Wegnahme" synonym mit "Herausnahme" gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine "Inobhutnahme", aber in einer besonderen Form. Seit dem Jahr 2014 entfällt in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen das Merkmal Art der Maßnahme und somit die Differenzierung zwischen Inobhutnahmen und Herausnahmen.

Ab 2017 wird bei Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt.

Nach § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger und Art der Maßnahme

1995 bis 2024

Jahr	Insgesamt	Maßnahme erfolgte auf eigenen Wunsch ¹⁾	Maßnahme erfolgte wegen Gefährdung ²⁾	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
1995	2.140	776	1.364	2.101	39
1996	2.634	1.117	1.517	2.608	26
1997	3.035	1.260	1.775	2.794	241
1998	2.980	1.186	1.794	2.736	244
1999	2.952	1.103	1.849	2.621	331
2000	2.817	1.107	1.710	2.535	282
2001	2.646	1.084	1.562	2.358	288
2002	2.495	932	1.563	2.267	228
2003	2.405	889	1.516	1.891	514
2004	2.216	770	1.446	1.699	517
2005	1.996	611	1.385	1.600	396
2006	1.939	604	1.335	1.588	351
2007	2.042	565	1.477	1.743	299
2008	2.005	490	1.515	1.625	380
2009	1.977	441	1.536	1.521	456
2010	2.405	559	1.846	1.887	518
2011	2.393	586	1.807	1.990	403
2012	2.574	380	2.194	2.218	356
2013	2.767	450	2.317	2.351	416
2014	2.800	439	2.361	2.358	442
2015	4.104	587	3.517	3.250	854
2016	5.774	493	5.281	5.152	622
2017	3.855	418	3.437	2.365	1.490
2018	3.301	442	2.859	2.090	1.211
2019	2.910	438	2.472	1.928	982
2020	2.576	326	2.250	1.750	826
2021	2.186	316	1.870	1.373	813
2022	2.698	329	2.369	1.646	1.052
2023	3.032	472	2.560	1.868	1.164
2024	3.281	570	2.062	2.122	1.159

^{1) § 42} Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

²⁾ Wegen dringender Kindeswohlgegefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger und Art der Maßnahme

2017 bis 2024

Jahr	Insgesamt	Aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
2017	342	342	173	169
2018	201	201	155	46
2019	144	144	114	30
2020	134	134	83	51
2021	329	329	227	102
2022	1.488	1.488	1.111	377
2023	2.008	2.008	1.096	912
2024	458	458	251	207

Inhalt

3. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen

1995, 2000, 2005, 2010, 2015 und 2020 bis 2024

3.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht

Geschlecht	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt Männlich ¹⁾ Weiblich ¹⁾	2.140 1.114 1.026	2.817 1.351 1.466	1.996 977 1.019	2.405 1.252 1.153	4.104 2.615 1.489	2.576 1.312 1.264	2.186 1.127 1.059	2.698 1.509 1.189	3.032 1.939 1.093	3.281 1.973 1.308

3.2 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter

Alter	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Unter 3 Jahren	149	167	232	344	512	480	421	385	341	356
3 bis unter 6 Jahre	192	159	152	259	255	227	214	192	217	198
6 bis unter 9 Jahre	165	163	103	203	240	184	168	187	163	172
9 bis unter 12 Jahre	197	249	171	260	263	238	187	212	213	269
12 bis unter 14 Jahre	421	490	291	332	451	343	249	346	318	388
14 bis unter 16 Jahre	631	1.004	593	528	1.024	539	443	614	705	783
16 bis unter 18 Jahre	385	585	454	479	1.359	565	504	762	1.075	1.115

3.3 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit beziehungsweise Migrationshintergrund

Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Staatsangehörigkeit ²⁾ - deutsch	2.027	2.590	1.848	2.206						
Staatsangehörigkeit ²⁾ - nicht deutsch	113	227	148	199						
Migrationshintergrund ³⁾ - ja		•			1.907	731	629	1.023	1.455	1.389
Migrationshintergrund ³⁾ - nein					2.197	1.845	1.557	1.675	1.577	1.892

3.4 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme

Aufenthalt vor der Maßnahme	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Bei den Eltern	673	629	373	489	688	542	422	448	453	422
Bei einem Elternteil mit Partner/-in	514	726	556	535	582	430	371	381	371	358
Bei allein erziehendem Elternteil	507	740	681	841	931	720	604	668	601	671
Bei Verwandten	41	38	31	37	126	50	47	68	95	98
In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	24	24	40	38	42	43	52	53	53	68
Bei einer sonstigen Person	33	58	29	50	64	36	45	26	53	68
in einem Heim/betreuter Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	237	263	139	223	412	399	330	538	464	520
in einem Krankenhaus (nur anonyme Geburt/Babyklappe)		-	-		95	83	76	77	28	19
In einer Wohngemeinschaft	4	16	13	22	11	22	20	27		·
In eigener Wohnung	5	7	4	3	4	1	3	1		
In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft		-	-					-	8	12
In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft		-	-					-	56	49
In einer anderen Einrichung		-	-					-	226	269
Ohne feste Unterkunft	58	122	39	63	483	138	113	133	232	323
unbekannt/keine Angabe möglich	44	194	91	104	666	112	103	278	392	404

3.5 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme

Maßnahme wurde angeregt durch	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Minderjährige/-r selbst	776	1.107	611	559	587	326	316	329	563	640
Eltern(-teil)/ Sorgeberech-tige(-r)	223	263	244	288	215	150	139	129	220	218
Jugendamt/Soziale Dienste	365	379	428	747	2.123	1.624	1.432	1.857	1.162	741
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson										33
Andere(r) Einrichtung/ Dienst der Kinder- und Jugendhilfe		-	•		•					271
Schule										94
Lehrer/in, Erzieher/in	57	59	43	57	24	23	15	27	70	
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	532	791	498	583	908	355	196	246	652	875
Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	30	30	33	41	25	23	28	20	110	156
Verwandte	92	104	83	55	43	17	14	21	102	47
Bekannte/Nachbarn										44
Anonyme Meldung										30
Sonstige	65	84	56	75	179	58	46	69	153	132

3.6 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Anlass der Maßnahme

Anlass der Maßnahme ⁵⁾	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	201	119	162	269	287	232	279	284	386
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	494	908	681	869	1.407	1.280	968	1.028	1.006	1.117
Schul-/Ausbildungsprobleme	120	139	98	85	133	133	103	205	191	311
Vernachlässigung ^{o)}	175	284	250	306	425	457	399	437	446	532
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	202	212	143	205	162	222	157	243	239	353
Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	15	109	57	39	91	157	128	163	192	261
Anzeichen für Misshandlung ^{/)}	56	141	126	171	232					
Anzeichen für körperliche Misshandlung ⁸⁾						288	263	256	257	321
Anzeichen für psychische Misshandlung ⁸⁾		-				179	166	186	172	215
Anzeichen für sexuellen Missbrauch ⁹⁾	58	53	40	40	42	47	65	61	87	77
Trennung oder Scheidung der Eltern	38	38	25	43	35	60	61	74	71	77
Wohnungsprobleme	37	58	86	130	168	295	293	309	367	583
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	69	153	65	84	1.360	184	163	519	900	649
Beziehungsprobleme	788	1.039	817	583	616	458	426	436	449	559
Sonstige Probleme	566	659	440	686	685	697	802	879	798	867

3.7 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme

Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Montag bis Freitag	1.723	2.212	1.611	1.948	3.362	2.190	1.924	2.391	2.671	2.846
Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr	849	1.136	891	1.175	2.066	1.456	1.335	1.717	2.061	2.013
Montag bis Freitag von 17 bis 21 Uhr	454	511	404	489	763	381	342	391	330	400
Montag bis Freitag von 21 bis 8 Uhr	420	565	316	284	533	353	247	283	280	433
Samstag, Sonntag, Feiertag	417	605	385	457	742	386	262	307	361	435
Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 bis 17 Uhr	152	200	132	150	261	123	95	96	150	135
Samstag, Sonntag, Feiertag von 17 bis 21 Uhr	101	166	118	139	195	107	75	81	80	101
Samstag, Sonntag, Feiertag von 21 bis 8 Uhr	164	239	135	168	286	156	92	130	131	199

3.8 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Dauer der Maßnahme in Tagen

Dauer der Maßnahme	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
1 Tag	522	774	352	353	426	187	150	230	251	297
2 Tage	384	374	346	351	421	275	178	234	278	380
3 Tage	172	227	163	159	284	140	153	126	137	208
4 Tage	132	149	106	149	201	121	119	119	126	124
5 Tage	103	120	83	120	175	106	88	112	114	112
6 Tage	60	97	67	114	158	78	94	83	80	74
7 bis 14 Tage	371	426	371	452	718	458	377	474	394	411
15 und mehr Tage	396	650	508	707	1.721	1.211	1.027	1.320	1.652	1.675

3.9 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach unmittelbarem Anlass der Maßnahme

Unmittelbarer Anlass der Maßnahme	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort	194	191	114	159	313	346	313	390	475	588
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort nach vorherigem Ausreißen	147	120	69	67	103	106	97	123	114	200
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort ohne vorheriges										
Ausreißen	47	71	45	92	210	240	216	267	361	388
Sonstiger Zugang	1.946	2.626	1.882	2.246	3.791	2.230	1.873	2.308	2.557	2.693
Sonstiger Zugang nach vorherigem Ausreißen	717	848	559	548	1.022	465	383	506	535	736
Sonstiger Zugang ohne vorheriges Ausreißen	1.229	1.778	1.323	1.698	2.769	1.765	1.490	1.802	2.022	1.957

3.10 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Unterbringung während der Maßnahme

Unterbringung während der Maßnahme	1995	2000	2005	2010	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	2.140	2.817	1.996	2.405	4.104	2.576	2.186	2.698	3.032	3.281
Bei einer geeigneten Person	43	187	143	275	541	351	341	502	522	453
In einer geeigneten Einrichtung	2.064	2.586	1.820	2.110	3.388	2.176	1.776	2.117	2.341	2.723
in einer sonstigen betreuten Wohnform	33	44	33	20	175	49	69	79	169	105

¹⁾ Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Signierungen des Geschlechts "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

²⁾ Bis 2013.

³⁾ Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils - ab 2014.

⁴⁾ Ab 2014.

⁵⁾ Bis 2018 konnten für jedes/n Kind/Jugendlichen bis zu zwei Anlässe angegeben werden. Ab 2019 werden alle Anlässe erfasst.

⁶⁾ Ab 2018: Anzeichen für Vernachlässigung.

^{7) 2018:} Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung.

⁸⁾ Ab 2019.

⁹⁾ Ab 2018: Anzeichen für sexuelle Gewalt.

Inhalt

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen

2017 bis 2024

4.1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht

Geschlecht	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt Männlich ¹⁾ Weiblich ¹⁾	342 302 40	201 146 55	144 123 21	134 112 22	329 311 18	1.488 1.407 81	2.008 1.961 47	458 436 22

4.2 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter

Alter	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Unter 3 Jahren	3	-	1	1	-	1	-	-
3 bis unter 6 Jahre	1	-	1	1	1	4	8	1
6 bis unter 9 Jahre	2	2	3	1	3	5	5	2
9 bis unter 12 Jahre	7	7	4	2	8	27	53	8
12 bis unter 14 Jahre	16	16	6	6	20	85	130	18
14 bis unter 16 Jahre	57	47	26	28	99	416	633	93
16 bis unter 18 Jahre	256	129	103	95	198	950	1.179	336

4.3 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Staatsangehörigkeit beziehungsweise Migrationshintergrund

Staatsangehörigkeit bzw. Migrationshintergrund	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt Migrationshintergrund ²⁾ - ja	342 342	201 201	144 144	134 134	329 329	1.488 1.488	2.008 2.008	458 458
Migrationshintergrund ²⁾ - nein	-	-	-	-	-	-	-	-

4.4 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme

Aufenthalt vor der Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Bei den Eltern	7	7	10	4	11	66	44	5
Bei einem Elternteil mit Partner/-in	1	2	-	1	1	3	-	1
Bei allein erziehendem Elternteil	5	-	1	1	2	9	2	1
Bei Verwandten	13	11	10	2	4	22	23	9
In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	-	-	-	-	-	-	1	-
Bei einer sonstigen Person	4	7	4	5	4	6	1	-
in einem Heim/betreuter Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	148	24	10	13	16	70	55	8
in einem Krankenhaus (nur anonyme Geburt/Babyklappe)	1	1	-	-	-	-	-	-
In einer Wohngemeinschaft	1	-	-	-	-	2		
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	1		
In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft	-					-	-	-
In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft	-					-	10	14
In einer anderen Einrichung	-					-	8	6
Ohne feste Unterkunft	62	82	54	54	93	123	445	84
unbekannt/keine Angabe möglich	99	67	55	54	198	1.186	1.419	330

4.5 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme

Maßnahme wurde angeregt durch	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Minderjährige/-r selbst	16	9	16	7	14	138	84	78
Eltern(-teil)/ Sorgeberech-tige(-r)	-	-	1	-	-	-	5	1
Jugendamt/Soziale Dienste	212	98	56	43	109	634	265	19
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson		-				-		-
Andere(r) Einrichtung/ Dienst der Kinder- und Jugendhilfe		-				-		18
Schule		-				-		-
Lehrer/in, Erzieher/in	1	-	-	-	-	-	1	
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	79	67	65	73	197	603	1.492	278
Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	-	-	-	-	-	-	1	-
Verwandte	2	2	-	3	5	40	18	6
Bekannte/Nachbarn				•	•	•		-
Anonyme Meldung								-
Sonstige	32	25	6	8	4	73	142	58

4.6 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Anlass der Maßnahme

Anlass der Maßnahme ³⁾	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	2	3	3	1	-	2	4	6
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	2	2	-	2	-	-	-	3
Schul-/Ausbildungsprobleme	-	-	4	-	-	-	-	2
Vernachlässigung ⁴⁾	1	-	1	1	-	-	-	-
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	1	-	3	1	1	-	-	3
Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	1	-	-	-	-	-	-	1
Anzeichen für Misshandlung ⁵⁾	2	-			•	-	-	•
Anzeichen für körperliche Misshandlung ⁶⁾			-	1	-	-	-	-
Anzeichen für psychische Misshandlung ⁶⁾			-	-	-	1	-	-
Anzeichen für sexuellen Missbrauch ⁷⁾	-	2	-	-	-	1	3	-
Trennung oder Scheidung der Eltern	-	-	-	-	-	-	5	-
Wohnungsprobleme	-	-	1	-	-	-	31	4
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Beziehungsprobleme	3	-	-	-	-	-	11	1
Sonstige Probleme	4	-	5	2	3	3	36	11

4.7 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme

Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Montag bis Freitag	311	178	119	111	256	1.157	1.681	364
Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr	245	110	82	56	99	650	1.187	250
Montag bis Freitag von 17 bis 21 Uhr	33	37	21	30	87	241	304	68
Montag bis Freitag von 21 bis 8 Uhr	33	31	16	25	70	266	190	46
Samstag, Sonntag, Feiertag	31	23	25	23	73	331	327	94
Samstag, Sonntag, Feiertag von 8 bis 17 Uhr	12	10	9	6	21	120	146	53
Samstag, Sonntag, Feiertag von 17 bis 21 Uhr	10	4	8	4	19	91	79	23
Samstag, Sonntag, Feiertag von 21 bis 8 Uhr	9	9	8	13	33	120	105	18

4.8 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Dauer der Maßnahme in Tagen

Dauer der Maßnahme		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
1 Tag	14	1	2	8	18	40	83	24
2 Tage	14	20	5	10	30	103	289	28
3 Tage	10	17	11	7	16	200	214	36
4 Tage	7	11	8	4	19	166	248	25
5 Tage	4	10	8	5	22	95	113	29
6 Tage	4	12	13	7	14	76	59	17
7 bis 15 Tage	18	43	41	44	96	347	350	124
15 und mehr Tage	271	87	56	49	114	461	652	175

4.9 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach unmittelbarem Anlass der Maßnahme

Unmittelbarer Anlass der Maßnahme		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort	19	27	16	16	43	313	456	18
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort nach vorherigem Ausreißen	9	5	1	8	18	78	24	4
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort ohne vorheriges								
Ausreißen	10	22	15	8	25	235	432	14
Sonstiger Zugang	323	174	128	118	286	1.175	1.552	440
Sonstiger Zugang nach vorherigem Ausreißen	53	37	21	16	56	159	487	157
Sonstiger Zugang ohne vorheriges Ausreißen	270	137	107	102	230	1.016	1.065	283

4.10 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Unterbringung während der Maßnahme

Unterbringung während der Maßnahme	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	342	201	144	134	329	1.488	2.008	458
Bei einer geeigneten Person	79	42	27	12	23	198	216	41
In einer geeigneten Einrichtung	254	156	113	121	287	1.250	1.642	359
In einer sonstigen betreuten Wohnform	9	3	4	1	19	40	150	58

¹⁾ Personen mit der Geschlechtssignierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)", "anderes" bzw. "divers" werden bis 2019 dem männlichen Geschlecht sowie ab 2020 per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

²⁾ Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils.

³⁾ Bis 2018 konnten für jedes/n Kind/Jugendlichen bis zu zwei Anlässe angegeben werden. Ab 2019 werden alle Anlässe erfasst.

⁴⁾ Ab 2018: Anzeichen für Vernachlässigung.

^{5) 2018:} Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung.

⁶⁾ Ab 2019.

⁷⁾ Ab 2018: Anzeichen für sexuelle Gewalt.

Inhalt

5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter

2024

Geschlecht	Alter	Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	Maßnahme erfolgte auf eigenen Wunsch ²⁾	Maßnahme erfolgte wegen Gefährdung ³⁾	Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
Insgesamt	Unter 3 Jahren	356	-	356	_	356	263
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	199	1	198	-	199	141
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	174	2	172	6	168	113
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	277	8	269	22	255	150
Insgesamt	12 bis unter 14 Jahre	406	18	388	112	294	119
Insgesamt	14 bis unter 16 Jahre	876	93	783	197	679	164
Insgesamt	16 bis unter 18 Jahre	1.451	336	1.115	233	1.218	122
Insgesamt	Insgesamt	3.739	458	3.281	570	3.169	1.072
Männlich ⁴⁾	Unter 3 Jahren	193	-	193	-	193	139
Männlich⁴)	3 bis unter 6 Jahre	113	-	113	-	113	82
Männlich⁴)	6 bis unter 9 Jahre	96	2	94	2	94	63
Männlich⁴)	9 bis unter 12 Jahre	153	7	146	8	145	79
Männlich ⁴⁾	12 bis unter 14 Jahre	192	16	176	24	168	60
Männlich ⁴⁾	14 bis unter 16 Jahre	529	90	439	103	426	74
Männlich ⁴⁾	16 bis unter 18 Jahre	1.133	321	812	129	1.004	68
Männlich ⁴⁾	Zusammen	2.409	436	1.973	266	2.143	565
Weiblich ⁴⁾	Unter 3 Jahren	163	-	163	-	163	124
Weiblich ⁴⁾	3 bis unter 6 Jahre	86	1	85	-	86	59
Weiblich ⁴⁾	6 bis unter 9 Jahre	78	-	78	4	74	50
Weiblich ⁴⁾	9 bis unter 12 Jahre	124	1	123	14	110	71
Weiblich ⁴⁾	12 bis unter 14 Jahre	214	2	212	88	126	59
Weiblich ⁴⁾	14 bis unter 16 Jahre	347	3	344	94	253	90
Weiblich ⁴⁾	16 bis unter 18 Jahre	318	15	303	104	214	54
Weiblich ⁴⁾	Zusammen	1.330	22	1.308	304	1.026	507

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

^{2) § 42} Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

³⁾ Wegen dringender Kindeswohlgegefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

⁴⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet Zeichenerklärung

6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Alter sowie Träger

Geschlecht	Alter	Insgesamt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
Insgesamt	Unter 3 Jahren	356	253	103
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	199	122	77
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	174	100	74
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	277	166	111
Insgesamt	12 bis unter 14 Jahre	406	247	159
Insgesamt	14 bis unter 16 Jahre	876	587	289
Insgesamt	16 bis unter 18 Jahre	1.451	898	553
Insgesamt	Insgesamt	3.739	2.373	1.366
Männlich ¹⁾	Unter 3 Jahren	193	139	54
Männlich ¹⁾	3 bis unter 6 Jahre	113	67	46
Männlich ¹⁾	6 bis unter 9 Jahre	96	53	43
Männlich ¹⁾	9 bis unter 12 Jahre	153	89	64
Männlich ¹⁾	12 bis unter 14 Jahre	192	115	77
Männlich ¹⁾	14 bis unter 16 Jahre	529	364	165
Männlich ¹⁾	16 bis unter 18 Jahre	1.133	696	437
Männlich ¹⁾	Zusammen	2.409	1.523	886
Weiblich ¹⁾	Unter 3 Jahren	163	114	49
Weiblich ¹⁾	3 bis unter 6 Jahre	86	55	31
Weiblich ¹⁾	6 bis unter 9 Jahre	78	47	31
Weiblich ¹⁾	9 bis unter 12 Jahre	124	77	47
Weiblich ¹⁾	12 bis unter 14 Jahre	214	132	82
Weiblich ¹⁾	14 bis unter 16 Jahre	347	223	124
Weiblich ¹⁾	16 bis unter 18 Jahre	318	202	116
Weiblich ¹⁾	Zusammen	1.330	850	480

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung

7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Geschlecht und Aufenthalt vor der Maßnahme

2024					
Geschlecht	Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	Maßnahme erfolgte auf eigenen Wunsch ²⁾
Insgesamt	Bei den Eltern	427	5	422	74
Insgesamt	Bei einem Elternteil mit Partner/-in	359	1	358	94
Insgesamt	Bei allein erziehendem Elternteil	672	1	671	100
Insgesamt	Bei Verwandten	107	9	98	16
Insgesamt	In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	68	-	68	10
Insgesamt	Bei einer sonstigen Person	68	-	68	19
Insgesamt	In eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft	12	-	12	3
Insgesamt	In einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG)	63	14	49	-
Insgesamt	In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	528	8	520	48
Insgesamt	In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/ Babyklappe)	19	-	19	-
Insgesamt	In einer anderen Einrichtung	275	6	269	21
Insgesamt	Ohne feste Unterkunft	407	84	323	131
Insgesamt	Unbekannt, keine Angabe möglich	734	330	404	54
Insgesamt	Insgesamt	3.739	458	3.281	570
Männlich ⁴⁾	Bei den Eltern	204	4	200	22
Männlich ⁴⁾	Bei einem Elternteil mit Partner/in	156	-	156	33
Männlich ⁴⁾	Bei allein erziehendem Elternteil	324	-	324	25
Männlich ⁴⁾	Bei Verwandten	80	6	74	9
Männlich⁴)	In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	36	-	36	6
Männlich⁴)	Bei einer sonstigen Person	37	-	37	10
Männlich ⁴⁾	In eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft	6	-	6	2
Männlich ⁴⁾	In einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG)	53	13	40	-
Männlich ⁴⁾	In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	398	8	390	29
Männlich ⁴⁾	In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/ Babyklappe)	10	-	10	-
Männlich ⁴⁾	In einer anderen Einrichtung	171	5	166	9
Männlich ⁴⁾	Ohne feste Unterkunft	288	82	206	86
Männlich ⁴⁾	Unbekannt, keine Angabe möglich	646	318	328	35
Männlich ⁴⁾	Zusammen	2.409	436	1.973	266
Weiblich ⁴⁾	Bei den Eltern	223	1	222	52
Weiblich ⁴⁾	Bei einem Elternteil mit Partner/in	203	1	202	61
Weiblich ⁴⁾	Bei allein erziehendem Elternteil	348	1	347	75
Weiblich ⁴⁾	Bei Verwandten	27	3	24	7
Weiblich ⁴⁾	In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	32	-	32	4
Weiblich ⁴⁾	Bei einer sonstigen Person	31	-	31	9
Weiblich ⁴⁾	In eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft	6	-	6	1
Weiblich ⁴⁾	In einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG)	10	1	9	-
Weiblich ⁴⁾	In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	130	-	130	19
Weiblich ⁴⁾	In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/ Babyklappe)	9	-	9	-
Weiblich ⁴⁾	In einer anderen Einrichtung	104	1	103	12
Weiblich ⁴⁾	Ohne feste Unterkunft	119	2	117	45
Weiblich ⁴⁾	Unbekannt, keine Angabe möglich	88	12	76	19
Weiblich ⁴⁾	Zusammen	1.330	22	1.308	304

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

^{2) § 42} Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII.

³⁾ Wegen dringender Kindeswohlgegefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

⁴⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

/laßnahme erfolgte wegen Gefährdung ³⁾	Maßnahme erfolgte aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
332	21	223
264	1	167
570	2	343
36	55	19
55	3	23
46	3	23
8	1	1
23	40	11
283	197	96
19	-	13
186	68	90
140	136	27
100	580	36
2.062	1.107	1.072
163	19	113
123	-	82
299	-	177
23	48	12
30	-	17
25	2	14
3	1	-
17	36	9
175	194	59
10	-	6
97	65	45
69	133	15
49	562	16
1.083	1.060	565
169	2	110
141	1	85
271	2	166
13	7	7
25	3	6
21	1	9
5	-	1
6	4	2
108	3	37
9	-	7
89	3	45
71	3	12
51	18	20
979	47	507

8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht

2024									
Geschlecht	Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt	Alter unter 3 Jahren	Alter 3 bis unter 6 Jahre	Alter 6 bis unter 9 Jahre	Alter 9 bis unter 12 Jahre	Alter 12 bis unter 14 Jahre	Alter 14 bis unter 16 Jahre	Alter 16 bis unter 18 Jahre
Insgesamt	Bei den Eltern	427	87	50	39	41	56	89	65
Insgesamt	Bei einem Elternteil mit Partner/in	359	30	31	32	60	54	85	67
Insgesamt	Bei allein erziehendem Elternteil	672	119	82	71	93	81	116	110
Insgesamt	Bei Verwandten	107	3	4	4	11	14	23	48
Insgesamt	In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	68	4	4	5	12	15	19	9
Insgesamt	Bei einer sonstigen Person	68	2	2	3	5	7	13	36
Insgesamt	In eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft	12	_	_	_	_	_	6	6
Insgesamt	In einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG)	63	2	2	2	2	6	19	30
Insgesamt	In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	528	9	5	13	33	77	150	241
Insgesamt	In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/ Babyklappe)	19	19	-	_	_	-	-	-
Insgesamt	In einer anderen Einrichtung	275	56	17	4	4	31	61	102
Insgesamt	Ohne feste Unterkunft	407	-	-	-	8	32	133	234
Insgesamt	Unbekannt, keine Angabe möglich	734	25	2	1	8	33	162	503
Insgesamt	Insgesamt	3.739	356	199	174	277	406	876	1.451
Männlich ¹⁾	Bei den Eltern	204	52	30	24	22	19	32	25
Männlich ¹⁾	Bei einem Elternteil mit Partner/in	156	13	18	20	23	16	30	36
Männlich ¹⁾	Bei allein erziehendem Elternteil	324	68	41	36	54	34	52	39
Männlich ¹⁾	Bei Verwandten	80	2	3	4	11	9	14	37
Männlich ¹⁾	In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	36	3	4	-	6	10	10	3
Männlich ¹⁾	Bei einer sonstigen Person	37	1	1	2	1	3	6	23
Männlich ¹⁾	In eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft	6	-	-	-	-	-	4	2
Männlich ¹⁾	In einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG)	53	1	2	1	1	6	16	26
Männlich ¹⁾	In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	398	5	3	8	20	48	103	211
Männlich ¹⁾	In einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/ Babyklappe)	10	10	-	-	-	-	-	-
Männlich ¹⁾	In einer anderen Einrichtung	171	26	11	1	2	15	39	77
Männlich ¹⁾	Ohne feste Unterkunft	288	-	-	-	7	12	86	183
Männlich ¹⁾	Unbekannt, keine Angabe möglich	646	12	-	-	6	20	137	471
Männlich ¹⁾	Zusammen	2.409	193	113	96	153	192	529	1.133
Weiblich ¹⁾	bei den Eltern	223	35	20	15	19	37	57	40
Weiblich ¹⁾	bei einem Elternteil oder Partner/in	203	17	13	12	37	38	55	31
Weiblich ¹⁾	bei allein erziehendem Elternteil	348	51	41	35	39	47	64	71
Weiblich ¹⁾	bei Verwandten	27	1	1	-	-	5	9	11
Weiblich ¹⁾	In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	32	1	-	5	6	5	9	6
Weiblich ¹⁾	bei einer sonstigen Person	31	1	1	1	4	4	7	13
Weiblich ¹⁾	in eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft	6	-	-	-	-	-	2	4
Weiblich ¹⁾	in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44,53 AsylG)	10	1	-	1	1	-	3	4
Weiblich ¹⁾	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	130	4	2	5	13	29	47	30
Weiblich ¹⁾	in einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/ Babyklappe)	9	9	-	-	-	-	-	-
Weiblich ¹⁾	in einer sonstigen Einrichtung	104	30	6	3	2	16	22	25
Weiblich ¹⁾	ohne feste Unterkunft	119	-	-	-	1	20	47	51
Weiblich ¹⁾	unbekannt, keine Angabe möglich	88	13	2	1	2	13	25	32
Weiblich ¹⁾	Zusammen	1.330	163	86	78	124	214	347	318

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht

2024							
Geschlecht	Grund für die Maßnahme ¹⁾	Insgesamt	Bei den Eltern	Bei einem Elternteil mit Partner/-in	Bei einem allein erziehenden Elternteil	Bei Verwandten	In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)
Insgesamt	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	392	_	_	_	3	31
Insgesamt	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	1 120	204	210	406	19	16
Insgesamt	Schul-/Ausbildungsprobleme	313	30	52	55	1	4
Insgesamt	Anzeichen für Vernachlässigung	532	126	84	192	7	1
Insgesamt	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	356	26	49	43	6	6
Insgesamt	Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	262	10	36	30	2	2
Insgesamt	Anzeichen für körperliche Misshandlung	321	101	84	100	4	7
Insgesamt	Anzeichen für psychische Misshandlung	215	63	49	67	5	6
Insgesamt	Anzeichen für sexuelle Gewalt	77	28	15	18	-	3
Insgesamt	Trennung oder Scheidung der Eltern	77	12	20	31	1	-
Insgesamt	Wohnungsprobleme	587	58	39	108	13	3
Insgesamt	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1 107	21	1	2	55	3
Insgesamt	Beziehungsprobleme	560	102	110	125	16	11
Insgesamt	Sonstige Anlässe	878	111	85	193	19	17
Insgesamt	Insgesamt ²⁾	3.739	427	359	672	107	68
männlich ³⁾	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	233	_	_	_	2	14
männlich ³⁾	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	579	102	101	223	11	11
männlich ³⁾	Schul-/Ausbildungsprobleme	164	14	26	30	1	11
männlich ³⁾	Anzeichen für Vernachlässigung	270	68	36	94	6	1
männlich ³⁾	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	237	15	28	31	5	6
männlich ³⁾	Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	146	10	18	17	2	1
männlich ³⁾	Anzeichen für körperliche Misshandlung	134	51	27	42	1	4
männlich ³⁾	Anzeichen für psychische Misshandlung	98	28	19	31	1	5
männlich ³⁾	Anzeichen für sexuelle Gewalt	26	9	3	10		-
männlich ³⁾	Trennung oder Scheidung der Eltern	28	4	9	8	1	_
männlich ³⁾	Wohnungsprobleme	319	26	19	48	9	3
männlich ³⁾	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1.060	19	-	-	48	-
männlich ³⁾	Beziehungsprobleme	248	38	47	53	10	5
männlich ³⁾	Sonstige Anlässe	466	55	43	87	13	10
männlich ³⁾	Zusammen ²⁾	2.409	204	156	324	80	36
weiblich ³⁾	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	159	_	_	_	1	17
weiblich ³⁾	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	541	102	109	183	8	5
weiblich ³⁾	Schul-/Ausbildungsprobleme	149	16	26	25	-	3
weiblich ³⁾	Anzeichen für Vernachlässigung	262	58	48	98	1	-
weiblich ³⁾	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	119	11	21	12	. 1	_
weiblich ³⁾	Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	116	-	18	13		1
weiblich ³⁾	Anzeichen für körperliche Misshandlung	187	50	57	58	3	3
weiblich ³⁾	Anzeichen für psychische Misshandlung	117	35	30	36	4	1
weiblich ³⁾	Anzeichen für sexuelle Gewalt	51	19	12	8	-	3
weiblich ³⁾	Trennung oder Scheidung der Eltern	49	8	11	23	_	-
weiblich ³⁾	Wohnungsprobleme	268	32	20	60	4	-
weiblich3)	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	47	2	1	2	7	3
weiblich3)	Beziehungsprobleme	312	64	63	72	6	6
weiblich ³⁾	Sonstige Anlässe	412	56	42	106	6	7
weiblich ³⁾	Zusammen ²⁾	1.330	223	203	348	27	32

¹⁾ Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

²⁾ Ohne Mehrfachzählungen.

³⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Bei einer sonstigen Person	In eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft	In einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschafts- unterkunft	In einem Heim/betreuter Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	In einem Krankenhaus (nur anonyme Geburt/Babyklappe)	In einer anderen Einrichtung	Ohne feste Unterkunft	Unbekannt/keine Angabe möglich
6	8	4	216	_	44	45	35
21	1	2	39	13	80	58	51
13	6	2	31	-	25	65	29
9	-	2	14	3	38	44	12
10	1	2	70	-	23	91	29
7	4	-	28	-	25	91	27
2	-	1	4	2	9	1	6
4	-	-	4	-	12	1	4
-	-	1	5	-	4	2	1
3	-	-	1	-	3	5	1
27	6	7	45	2	43	160	76
3	1	40	197	-	68	136	580
25	6	1	29	2	23	73	37
32	12	16	108	10	97	73	105
68	12	63	528	19	275	407	734
4	3	4	139	_	19	28	20
12	1	1	24	6	38	23	26
5	2	2	22	0	13	31	17
5	2	2	8	2	22	22	4
8	-	2	53	2	15	55	19
5	-	2	20	-	14	46	13
3	-	- 1	1	-	3	40	3
3	-	'	2	-	6	- 1	2
J		1	2	_	_	1	_
1		' -	_	_	1	4	_
16	5	7	30	1	22	87	46
2	1	36	194	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	65	133	562
13	1	1	18	2	10	32	18
19	6	11	64	7	52	40	59
	Ŭ						00
37	6	53	398	10	171	288	646
2	5	-	77	-	25	17	15
9	-	1	15	7	42	35	25
8	4	-	9	-	12	34	12
4	-	-	6	1	16	22	8
2	1	-	17	-	8	36	10
2	4	-	8	-	11	45	14
1	-	-	3	2	6	1	3
1	-	-	2	-	6	-	2
-	-	-	3	-	4	1	1
2	-	-	1	-	2	1	1
11	1	-	15	1	21	73	30
1	-	4	3	-	3	3	18
12	5	-	11	-	13	41	19
13	6	5	44	3	45	33	46
31	6	10	130	9	104	119	88

10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht

2024

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
Minderjährige/-r selbst	718	404	314	_
Eltern(-teil)/Personensorgebrechtigte/-r	219	133	86	102
Jugendamt/Sozialer Dienst	760	532	228	269
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	33	19	14	28
Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	289	192	97	148
Schule	94	36	58	68
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	1.153	792	361	231
Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	156	72	84	96
Verwandte	53	33	20	25
Bekannte/Nachbarn	44	23	21	33
Anonyme Meldung	30	15	15	28
Sonstige	190	158	32	44
Insgesamt	3.739	2.409	1.330	1.072

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung

11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht

2024

2024				
Geschlecht	Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Mit Migrationshintergrund (mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils)	Ohne Migrationshintergrund (ohne ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils)
Insgesamt	Minderjährige/-r selbst	718	308	410
Insgesamt	Eltern(-teil)/Personensorgebrechtigte/-r	219	36	183
Insgesamt	Jugendamt/Sozialer Dienst	760	412	348
Insgesamt	Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	33	5	28
Insgesamt	Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	289	112	177
Insgesamt	Schule	94	34	60
Insgesamt	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	1.153	712	441
Insgesamt	Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	156	48	108
Insgesamt	Verwandte	53	18	35
Insgesamt	Bekannte/Nachbarn	44	16	28
Insgesamt	Anonyme Meldung	30	1	29
Insgesamt	Sonstige	190	145	45
Insgesamt	Insgesamt	3.739	1.847	1.892
Männlich ¹⁾	Minderjährige/-r selbst	404	208	196
Männlich ¹⁾	Eltern(-teil)/Personensorgebrechtigte/-r	133	23	110
Männlich ¹⁾	Jugendamt/Sozialer Dienst	532	346	186
Männlich ¹⁾	Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	19	4	15
Männlich ¹⁾	Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	192	84	108
Männlich ¹⁾	Schule	36	14	22
Männlich ¹⁾	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	792	588	204
Männlich ¹⁾	Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	72	23	49
Männlich ¹⁾	Verwandte	33	14	19
Männlich ¹⁾	Bekannte/Nachbarn	23	10	13
Männlich ¹⁾	Anonyme Meldung	15	1	14
Männlich ¹⁾	Sonstige	158	129	29
Männlich ¹⁾	Zusammen	2.409	1.444	965
Weiblich ¹⁾	Minderjährige/-r selbst	314	100	214
Weiblich ¹⁾	Eltern(-teil)/Personensorgebrechtigte/-r	86	13	73
Weiblich ¹⁾	Jugendamt/Sozialer Dienst	228	66	162
Weiblich ¹⁾	Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	14	1	13
Weiblich ¹⁾	Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	97	28	69
Weiblich ¹⁾	Schule	58	20	38
Weiblich ¹⁾	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	361	124	237
Weiblich ¹⁾	Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	84	25	59
Weiblich ¹⁾	Verwandte	20	4	16
Weiblich ¹⁾	Bekannte/Nachbarn	21	6	15
Weiblich ¹⁾	Anonyme Meldung	15	-	15
Weiblich ¹⁾	Sonstige	32	16	16
Weiblich ¹⁾	Zusammen	1.330	403	927

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Zeichenerklärung

12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter beziehungsweise Geschlecht

2024

2024									
Geschlecht	Maßnahme wurde angeregt durch - Art der Maßnahme	Insgesamt	Alter unter 3 Jahren	Alter 3 bis unter 6 Jahre	Alter 6 bis unter 9 Jahre	Alter 9 bis unter 12 Jahre	Alter 12 bis unter 14 Jahre	Alter 14 bis unter 16 Jahre	Alter 16 bis unter 18 Jahre
	/ it do mashamic	+		o damo	o damo	12 041110	11041110	10 041110	10 041110
Insgesamt	Minderjährige/-r selbst	718	-	-	6	23	119	230	340
Insgesamt	Eltern(-teil)/Personensorgebrechtigte/-r	219	25	25	20	43	21	44	41
Insgesamt	Jugendamt/Sozialer Dienst	760	124	42	51	64	65	138	276
Insgesamt	Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	33	7	17	5	2	2	-	-
Insgesamt	Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	289	50	33	14	33	27	61	71
Insgesamt	Schule	94	-	-	18	25	24	19	8
Insgesamt	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	1.153	39	33	35	44	102	307	593
Insgesamt	Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	156	69	23	6	6	7	22	23
Insgesamt	Verwandte	53	6	7	3	6	10	12	9
Insgesamt	Bekannte/Nachbarn	44	10	5	4	11	7	3	4
Insgesamt	Anonyme Meldung	30	10	7	3	3	2	3	2
Insgesamt	Sonstige	190	16	7	9	17	20	37	84
				•					
Insgesamt	Insgesamt	3.739	356	199	174	277	406	876	1.451
	Davon	450							
Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	458	-	1	2	8	18	93	336
Insgesamt	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3.281	356	198	172	269	388	783	1.115
Männlich ²⁾	Minderjährige/-r selbst	404	-	-	2	9	31	135	227
Männlich ²⁾	Eltern(-teil)/Personensorgebrechtigte/-r	133	13	17	15	27	13	24	24
Männlich ²⁾	Jugendamt/Sozialer Dienst	532	64	24	24	40	43	100	237
Männlich ²⁾	Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	19	2	11	4	1	1	-	_
Männlich ²⁾	Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	192	27	23	7	20	18	40	57
Männlich ²⁾	Schule	36	_	_	12	10	9	4	1
Männlich ²⁾	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	792	22	18	18	24	48	180	482
Männlich ²⁾	Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	72	38	6	4	3	2	4	15
Männlich ²⁾	Verwandte	33	4	3	2	4	7	7	6
Männlich ²⁾	Bekannte/Nachbarn	23	4	2	1	6	5	2	3
Männlich ²⁾	Anonyme Meldung	15	7	4		-	2	1	1
Männlich ²⁾	Sonstige	158	12	5	7	9	13	32	80
Männlich ²⁾	Zusammen	2.409	193	113	96	153	192	529	1.133
	Davon								
Männlich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	436			2	7	16	90	321
Männlich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.973	193	113	2 94	7 146	176	439	812
	Information in a 42 335 VIII	1.973	193	113	94	140	170	439	012
Weiblich ²⁾	Minderjährige/-r selbst	314	-	-	4	14	88	95	113
Weiblich ²⁾	Eltern(-teil)/Personensorgebrechtigte/-r	86	12	8	5	16	8	20	17
Weiblich ²⁾	Jugendamt/Sozialer Dienst	228	60	18	27	24	22	38	39
Weiblich ²⁾	Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	14	5	6	1	1	1	-	-
Weiblich ²⁾	Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	97	23	10	7	13	9	21	14
Weiblich ²⁾	Schule	58	_	-	6	15	15	15	7
Weiblich ²⁾	Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	361	17	15	17	20	54	127	111
Weiblich ²⁾	Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen	84	31	17	2	3	5	18	8
Weiblich ²⁾	Verwandte	20	2	4	1	2	3	5	3
Weiblich ²⁾	Bekannte/Nachbarn	21	6	3	3	5	2	1	1
Weiblich ²⁾	Anonyme Meldung	15	3	3	3	3	_	2	1
Weiblich ²⁾	Sonstige	32	4	2	2	8	7	5	4
Weiblich ²⁾	Zusammen	1.330	163	86	78	124	214	347	318
	Davon								
Weiblich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	22	-	1	-	1	2	3	15
Weiblich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.308	163	85	78	123	212		303
	-	-							

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme beziehungsweise Geschlecht

2024

2024										
Geschlecht	Alter - Art der Maßnahme	Insgesamt	Montag bis Freitag zusammen	Montag bis Freitag 8 Uhr - 17 Uhr	Montag bis Freitag 17 Uhr - 21 Uhr	Montag bis Freitag 21 Uhr - 8 Uhr	Samstag, Sonntag, Feiertag zusammen	Samstag, Sonntag, Feiertag 8 Uhr - 17 Uhr	Samstag, Sonntag, Feiertag 17 Uhr - 21 Uhr	Samstag, Sonntag, Feiertag 21 Uhr - 8 Uhr
Insgesamt	Unter 3 Jahren	356	331	290	29	12	25	17	3	5
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	199	176	150	19	7	23	14	3	6
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	174	165	138	19	8	_	1	2	6
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	277	247	201	35	11		13	9	8
Insgesamt	12 bis unter 14 Jahre	406	341	224	55	62		15	19	31
Insgesamt	14 bis unter 16 Jahre	876	735	419	144	172		36	32	73
Insgesamt	16 bis unter 18 Jahre	1.451	1.215	841	167	207	236	92	56	88
Insgesamt	Insgesamt	3.739	3.210	2.263	468	479	529	188	124	217
	Davon									
Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	458	364	250	68	46		53	23	18
Insgesamt	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3.281	2.846	2.013	400	433	435	135	101	199
Männlich ²⁾	Unter 3 Jahren	193	182	159	18	5	11	6	2	3
Männlich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	113	104	91	9	4	9	4	1	4
Männlich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	96	93	79	10	4	3	-	1	2
Männlich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	153	140	117	19	4	13	5	5	3
Männlich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	192	169	129	24	16		8	8	7
Männlich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	529	459	293	70	96		20	14	36
Männlich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	1.133	967	700	127	140	166	66	37	63
Männlich ²⁾	Zusammen	2.409	2.114	1.568	277	269	295	109	68	118
	Davon									
Männlich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	436	346	236	67	43	90	49	23	18
Männlich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.973	1.768	1.332	210	226	205	60	45	100
Weiblich ²⁾	Unter 3 Jahren	163	149	131	11	7	14	11	1	2
Weiblich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	86	72	59	10	3	14	10	2	2
Weiblich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	78	72	59	9	4	6	1	1	4
Weiblich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	124	107	84	16	7		8	4	5
Weiblich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	214	172	95	31	46		7	11	24
Weiblich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	347	276	126	74	76	71	16	18	37
Weiblich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	318	248	141	40	67	70	26	19	25
Weiblich ²⁾	Zusammen	1.330	1.096	695	191	210	234	79	56	99
	Davon									
Weiblich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	22	18	14	1	3		4	-	-
Weiblich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.308	1.078	681	190	207	230	75	56	99

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer in Tagen der Maßnahme beziehungsweise Geschlecht

2024

Geschlecht	Alter - Art der Maßnahme	Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7-15	15-30	30-90	90 und mehr
Insgesamt	Unter 3 Jahren	356	6	17	17	8	7	7	55	53	93	93
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	199	6	7	16	7	7	7	25	28	58	38
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	174	4	14	12	11	7	4	18	20	52	32
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	277	18	15	13	7	15	8	43	38	73	47
Insgesamt	12 bis unter 14 Jahre	406	39	51	27	23	15	7	56	54	75	59
Insgesamt	14 bis unter 16 Jahre	876	128	128	62	30	35	17	123	99	157	97
Insgesamt	16 bis unter 18 Jahre	1.451	120	176	97	63	55	41	215	183	299	202
Insgesamt	Insgesamt	3.739	321	408	244	149	141	91	535	475	807	568
	Davon											
Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	458	24	28	36	25	29	17	124	86	70	19
Insgesamt	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3.281	297	380	208	124	112	74	411	389	737	549
Männlich ²⁾	Unter 3 Jahren	193	2	9	11	7	4	5	25	26	51	53
Männlich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	113	4	5	4	7	3	5	14	15	28	28
Männlich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	96	2	6	6	3	5	3	11	11	29	20
Männlich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	153	10	5	8	2	10	4	23	17	41	33
Männlich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	192	15	15	7	7	5	3	16	33	44	47
Männlich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	529	73	64	31	18	16	9	81	65	92	80
Männlich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	1.133	79	105	67	49	38	32	182	145	250	186
Männlich ²⁾	Zusammen	2.409	185	209	134	93	81	61	352	312	535	447
	Davon											
Männlich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	436	22	24	32	24	29	17	121	83	66	18
Männlich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.973	163	185	102	69	52	44	231	229	469	429
Weiblich ²⁾	Unter 3 Jahren	163	4	8	6	1	3	2	30	27	42	40
Weiblich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	86	2	2	12	-	4	2	11	13	30	10
Weiblich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	78	2	8	6	8	2	1	7	9	23	12
Weiblich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	124	8	10	5	5	5	4	20	21	32	14
Weiblich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	214	24	36	20	16	10	4	40	21	31	12
Weiblich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	347	55	64	31	12	19	8	42	34	65	17
Weiblich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	318	41	71	30	14	17	9	33	38	49	16
Weiblich ²⁾	Zusammen	1.330	136	199	110	56	60	30	183	163	272	121
	Davon											
Weiblich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	22	2	4	4	1	-	-	3	3	4	1
Weiblich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.308	134	195	106	55	60	30	180	160	268	120

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme beziehungsweise Geschlecht

2024

2024								
Geschlecht	Alter - Art der Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort zusammen	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort nach vorherigem Ausreißen	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort ohne vorheriges Ausreißen	Sonstiger Zugang zusammen	Sonstiger Zugang nach vorherigem Ausreißen	Sonstiger Zugang ohne vorheriges Ausreißen
Insgesamt	Unter 3 Jahren	356	56	2	54	300	3	29
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	199	48	1	47	151	2	149
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	174	49	2	47	125	5	12
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	277	52	8	44	225	19	20
Insgesamt	12 bis unter 14 Jahre	406	62	32	30	344	108	23
Insgesamt	14 bis unter 16 Jahre	876	144	85	59	732	297	43
Insgesamt	16 bis unter 18 Jahre	1.451	195	74	121	1.256	459	79
Insgesamt	Insgesamt	3.739	606	204	402	3.133	893	2.24
	Davon							
Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	458	18	4	14	440	157	28
Insgesamt	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3.281	588	200	388	2.693	736	1.95
Männlich ²⁾	Unter 3 Jahren	193	33	-	33	160	-	16
Männlich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	113	29	-	29	84	-	3
Männlich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	96	24	1	23	72	4	6
Männlich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	153	27	4	23	126	7	11
Männlich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	192	33	13	20	159	31	12
Männlich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	529	71	32	39	458	173	28
Männlich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	1.133	140	36	104	993	344	64
Männlich ²⁾	Zusammen	2.409	357	86	271	2.052	559	1.49
	Davon							
Männlich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	436	18	4	14	418	152	26
Männlich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.973	339	82	257	1.634	407	1.22
Weiblich ²⁾	Unter 3 Jahren	163	23	2	21	140	3	13
Weiblich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	86	19	1	18	67	2	6
Weiblich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	78	25	1	24	53	1	5
Weiblich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	124	25	4	21	99	12	8
Weiblich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	214	29	19	10	185	77	10
Weiblich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	347	73	53	20	274	124	15
Weiblich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	318	55	38	17	263	115	14
Weiblich ²⁾	Zusammen	1.330	249	118	131	1.081	334	74
2)	Davon							
Weiblich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	22	-	-	-	22	5	1
Weiblich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII¹)	1.308	249	118	131	1.059	329	73

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und Alter sowie Geschlecht

2024										
Geschlecht	Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Kein Migrationshintergrund ²⁾	Alter unter 3 Jahren	Alter 3 bis unter 6 Jahre	Alter 6 bis unter 9 Jahre	Alter 9 bis unter 12 Jahre	Alter 12 bis unter 14 Jahre	Alter 14 bis unter 16 Jahre	Alter 16 bis unter 18 Jahre
Insgesamt	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	392	278	2	7	14	25	74	134	136
Insgesamt	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	1.120	875	231	109	100	135	129	232	184
Insgesamt	Schul-/Ausbildungsprobleme	313	233	201	-	9	27	34	112	131
Insgesamt	Anzeichen für Vernachlässigung	532	401	139	78	65	70	45	85	50
Insgesamt	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	356	247	-	1	4	12	53	131	155
Insgesamt	Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	262	213	_			3	13	95	151
Insgesamt	Anzeichen für körperliche Misshandlung	321	191	39	27	32	42	61	70	50
Insgesamt	Anzeichen für psychische Misshandlung	215	141	19	16	27	41	30	45	37
Insgesamt	Anzeichen für sexuelle Gewalt	77	57	2	8	5	15	17	19	11
Insgesamt	Trennung oder Scheidung der Eltern	77	60	12	10	10	9	7	14	15
Insgesamt	Wohnungsprobleme	587	402	55	38	36	28	47	158	225
Insgesamt	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1.107	-	-	1	2	20	57	230	797
Insgesamt	Beziehungsprobleme	560	374	44	15	24	35	85	180	177
Insgesamt	Sonstige Probleme	878	592	131	71	58	77	109	196	236
Insgesamt	Insgesamt ³⁾	3.739	1.892	356	199	174	277	406	876	1.451
Männlich ⁴⁾	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	233	149	_	5	7	14	34	83	90
Männlich ⁴⁾	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	579	451	126	65	58	79	57	98	96
Männlich⁴)	Schul-/Ausbildungsprobleme	164	117	_	-	4	19	19	54	68
Männlich ⁴⁾	Anzeichen für Vernachlässigung	270	207	81	45	32	34	20	29	29
Männlich⁴)	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	237	167	_	1	2	7	30	85	112
Männlich⁴)	Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	146	128	_	_	-	3	7	51	85
Männlich⁴)	Anzeichen für körperliche Misshandlung	134	86	24	16	21	20	22	17	14
Männlich⁴)	Anzeichen für psychische Misshandlung	98	67	12	13	15	25	11	13	9
Männlich ⁴⁾	Anzeichen für sexuelle Gewalt	26	19	-	5	4	8	5	3	1
Männlich⁴)	Trennung oder Scheidung der Eltern	28	21	6	5	3	4	2	1	7
Männlich⁴)	Wohnungsprobleme	319	217	24	21	17	10	11	95	141
Männlich⁴)	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1.060	-	-	-	2	19	54	220	765
Männlich ⁴⁾	Beziehungsprobleme	248	161	27	11	11	23	19	76	81
Männlich⁴)	Sonstige Probleme	466	306	67	40	32	42	43	98	144
Männlich ⁴⁾	Zusammen	2.409	965	193	113	96	153	192	529	1.133
Weiblich ⁴⁾	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	159	129	2	2	7	11	40	51	46
Weiblich ⁴⁾	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	541	424	105	44	42	56	72	134	88
Weiblich ⁴⁾	Schul-/Ausbildungsprobleme	149	116	-	-	5	8	15	58	63
Weiblich ⁴⁾	Anzeichen für Vernachlässigung	262	194	58	33	33	36	25	56	21
Weiblich ⁴⁾	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	119	80	-	-	2	5	23	46	43
Weiblich ⁴⁾	Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	116	85	-	-	-	-	6	44	66
Weiblich⁴)	Anzeichen für körperliche Misshandlung	187	105	15	11	11	22	39	53	36
Weiblich⁴)	Anzeichen für psychische Misshandlung	117	74	7	3	12	16	19	32	28
Weiblich ⁴⁾	Anzeichen für sexuelle Gewalt	51	38	2	3	1	7	12	16	10
Weiblich ⁴⁾	Trennung oder Scheidung der Eltern	49	39	6	5	7	5	5	13	8
Weiblich ⁴⁾	Wohnungsprobleme	268	185	31	17	19	18	36	63	84
Weiblich ⁴⁾	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	47	-	-	1	-	1	3	10	32
Weiblich ⁴⁾	Beziehungsprobleme	312	213	17	4	13	12	66	104	96
Weiblich ⁴⁾	Sonstige Probleme	412	286	64	31	26	35	66	98	92
Weiblich ⁴⁾	Zusammen	1.330	927	163	86	78	124	214	347	318

¹⁾ Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

²⁾ Keine ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils.

³⁾ Ohne Mehrfachzählungen.

⁴⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme 1) und deren Anlass sowie Geschlecht

2024

Geschlecht	Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort zusammen	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort nach vorherigem Ausreißen	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort ohne vorheriges Ausreißen	Sonstiger Zugang zusammen	Sonstiger Zugang nach vorherigem Ausreißen	Sonstiger Zugang ohne vorheriges Ausreißen
Insgesamt	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	392	57	45	12	335	170	165
Insgesamt	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1.120	222	62	160	898	204	694
Insgesamt	Schul-/Ausbildungsprobleme	313	58	37	21	255	140	115
Insgesamt	Anzeichen für Vernachlässigung	532	143	28	115	389	59	330
Insgesamt	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	356	78	62	16	278	144	134
Insgesamt	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	262	63	54	9	199	134	65
Insgesamt	Anzeichen für körperliche Misshandlung	321	42	8	34	279	47	232
Insgesamt	Anzeichen für psychische Misshandlung	215	52	7	45	163	25	138
Insgesamt	Anzeichen für sexuelle Gewalt	77	17	3	14	60	11	49
Insgesamt	Trennung oder Scheidung der Eltern	77	21	7	14	56	15	41
Insgesamt	Wohnungsprobleme	587	105	54	51	482	241	241
Insgesamt	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1.107	130	4	126	977	212	765
Insgesamt	Beziehungsprobleme	560	88	53	35	472	194	278
Insgesamt	Sonstige Probleme	878	153	80	73	725	239	486
Insgesamt	Insgesamt ²⁾	3.739	606	204	402	3.133	893	2.240
Männlich ³⁾	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	233	26	19	7	207	86	121
Männlich ³⁾	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	579	109	23	86	470	95	375
Männlich ³⁾	Schul-/Ausbildungsprobleme	164	27	10	17	137	73	64
Männlich ³⁾	Anzeichen für Vernachlässigung	270	76	12	64	194	26	168
Männlich ³⁾	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	237	41	29	12	196	99	97
Männlich ³⁾	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	146	24	20	4	122	77	45
Männlich ³⁾	Anzeichen für körperliche Misshandlung	134	20	3	17	114	17	97
Männlich ³⁾	Anzeichen für psychische Misshandlung	98	32	4	28	66	8	58
Männlich ³⁾	Anzeichen für sexuelle Gewalt	26	8	2	6	18	4	14
Männlich ³⁾	Trennung oder Scheidung der Eltern	28	6	1	5	22	6	16
Männlich ³⁾	Wohnungsprobleme	319	50	22	28	269	145	124
Männlich ³⁾	2024+D5:I49	1.060	126	4	122	934	205	729
Männlich ³⁾	Beziehungsprobleme	248	36	14	22	212	81	131
Männlich ³⁾	Sonstige Probleme	466	82	35	47	384	129	255
Männlich ³⁾	Zusammen	2.409	357	86	271	2.052	559	1.493
Weiblich ³⁾	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	159	31	26	5	128	84	44
Weiblich ³⁾	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	541	113	39	74	428	109	319
Weiblich ³⁾	Schul-/Ausbildungsprobleme	149	31	27	4	118	67	51
Weiblich ³⁾	Anzeichen für Vernachlässigung	262	67	16	51	195	33	162
Weiblich ³⁾	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	119	37	33	4	82	45	37
Weiblich ³⁾	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	116	39	34	5	77	57	20
Weiblich ³⁾	Anzeichen für körperliche Misshandlung	187	22	5	17	165	30	135
Weiblich ³⁾	Anzeichen für psychische Misshandlung	117	20	3	17	97	17	80
Weiblich ³⁾	Anzeichen für sexuelle Gewalt	51	9	1	8	42	7	35
Weiblich ³⁾	Trennung oder Scheidung der Eltern	49	15	6	9	34	9	25
Weiblich ³⁾	Wohnungsprobleme	268	55	32	23	213	96	117
Weiblich ³⁾	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	47	4	-	4	43	7	36
Weiblich ³⁾	Beziehungsprobleme	312	52	39	13	260	113	147
Weiblich ³⁾	Sonstige Probleme	412	71	45	26	341	110	231
Weiblich ³⁾	Zusammen	1.330	249	118	131	1.081	334	747

¹⁾ Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

²⁾ Ohne Mehrfachzählungen.

³⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zeichenerklärung

18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme beziehungsweise Geschlecht

2024

Geschlecht	Alter - Art der Maßnahme	Insgesamt	Bei einer geeigneten Person	In einer Einrichtung	In einer sonstigen betreuten Wohnform
Insgesamt	Unter 3 Jahren	356	157	185	14
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	199	65	124	10
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	174	38	131	5
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	277	60	212	5
Insgesamt	12 bis unter 14 Jahre	406	33	362	11
Insgesamt	14 bis unter 16 Jahre	876	48	800	28
Insgesamt	16 bis unter 18 Jahre	1.451	93	1.268	90
Insgesamt	Insgesamt	3.739	494	3.082	163
	Davon				
Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	458	41	359	58
Insgesamt	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3.281	453	2.723	105
Männlich ²⁾	Unter 3 Jahren	193	76	111	6
Männlich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	113	37	70	6
Männlich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	96	26	67	3
Männlich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	153	30	119	4
Männlich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	192	23	163	6
Männlich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	529	34	480	15
Männlich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	1.133	67	983	83
Männlich ²⁾	Zusammen	2.409	293	1.993	123
	Davon				
Männlich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	436	33	346	57
Männlich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.973	260	1.647	66
Weiblich ²⁾	Unter 3 Jahren	163	81	74	8
Weiblich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	86	28	54	4
Weiblich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	78	12	64	2
Weiblich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	124	30	93	1
Weiblich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	214	10	199	5
Weiblich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	347	14	320	13
Weiblich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	318	26	285	7
Weiblich ²⁾	Zusammen	1.330	201	1.089	40
	Davon				
Weiblich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	22	8	13	1
Weiblich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.308	193	1.076	39

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Maßnahmeende und Geschlecht

2024

Maßnahme endet mit	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Maßnahme auf eigenen Wunsch ²⁾	Maßnahme wegen Gefährdung ³⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ⁴⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ⁴⁾
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme Davon	793	421	372	144	649	5	788
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme mit mindestens einer anschließenden Hilfe ⁵⁾	290	134	156	55	235	1	289
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme ohne anschließende Hilfe	503	287	216	89	414	4	499
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme Davon	1.436	909	527	141	1.295	37	1.399
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme mit mindestens einer anschließenden Hilfe ⁵⁾	357	201	156	39	318	9	348
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme ohne anschließende Hilfe	1 079	708	371	102	977	28	1.051
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	263	183	80	27	236	107	156
Übernahme in eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) durch dasselbe Jugendamt ⁶⁾	130	122	8	-	130	130	-
Beendigung durch Minderjährige/-n selbst	766	483	283	226	540	144	622
Keiner der genannten Antwortmöglichkeiten	351	291	60	32	319	35	316
Insgesamt	3.739	2.409	1.330	570	3.169	458	3.281

¹⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

^{2) § 42} Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

³⁾ Wegen dringender Kindeswohlgegefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

⁴⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

⁵⁾ Fortführung bisheriger oder Einleitung neuer ambulanter, teilstationärer oder vorübergehender stationärer Hilfe.

⁶⁾ Nur im Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII).

20. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Art des anschließenden Aufenthalts

2024

Maßnahme endet mit	Insgesamt	Bei den Eltern	Bei einem Elternteil mit Partner/in	Bei allein erziehendem Elternteil	Bei Verwandten
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme	788	172	122	239	29
Davon					
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme mit mindestens einer anschließenden Hilfe ²⁾	289	83	58	109	5
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme mit Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	24	9	6	9	-
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme mit ambulanter/teilstationärer Hilfe, Eingliederungshilfe (SGB VIII)	233	72	45	90	4
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme mit anderer ambulanter/teilstationärer Hilfe	26	4	7	12	1
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme mit vorübergehender stationärer Hilfe	18	1	4	3	-
Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme ohne anschließende Hilfe	499	89	64	130	24
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme Davon	1.399	26	27	50	94
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme mit mindestens einer anschließenden Hilfe ²⁾	348	10	16	33	27
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme mit Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	7	-	1	1	1
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme mit ambulanter/teilstationärer Hilfe, Eingliederungshilfe (SGB VIII)	174	9	12	24	16
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme mit anderer ambulanter/teilstationärer Hilfe	61	2	4	6	7
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme mit vorübergehender stationärer Hilfe	141	_	3	6	7
Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme ohne anschließende Hilfe	1.051	16	11	17	67
Insgesamt ³⁾	3.281	198	149	289	123

¹⁾ Beendet z. B. durch Zuständigkeits- oder Maßnahmenwechsel, eigenmächtigem Entfernen (Ausreißen), Überführung an eine JVA etc.

²⁾ Fortführung bisheriger oder Einleitung neuer ambulanter/teilstationärer oder vorübergehender stationärer Hilfen (Mehrfachnennungen möglich).

³⁾ Ohne Mehrfachzählungen.

In einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII)	Bei einer sonstigen Person	In eigener Wohnung/ Wohngemeinschaft		In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII)	In einer anderen Einrichtung	Inobhutnahmen, beendet ohne anschließende Unterbringung und/oder anschließende Hilfe ¹⁾
13	8	4	10	156	35	-
5	4	-	1	18	6	-
-	-	-	-	-	-	-
4	4	-	1	11	2	-
-	-	-	-	1	1	-
1	-	-	-	6	3	-
8	4	4	9	138	29	-
122	71	39	31	787	152	-
30	14	16	5	143	54	-
-	1	-	-	2	1	-
8	10	10	3	66	16	-
5	4	-	-	25	8	-
19	1	6	2	66	31	-
92	57	23	26	644	98	-
135	79	43	41	943	187	1.094

21. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme beziehungsweise Geschlecht

2024

Geschlecht	Alter - Art der Maßnahme	Insgesamt	Unterbringung am gleichen Ort wie vor der Maßnahme	Unterbringung an einem anderen Ort als vor der Maßnahme	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Übernahme in eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) durch dasselbe Jugendamt ¹⁾	Beendigung durch Minderjährige/- n selbst	Keiner der genannten Antwortmöglichkeiten
Insgesamt	Unter 3 Jahren	356	70	257	17	-	1	11
Insgesamt	3 bis unter 6 Jahre	199	74	112	5	-	1	7
Insgesamt	6 bis unter 9 Jahre	174	59	101	5	2	-	7
Insgesamt	9 bis unter 12 Jahre	277	104	141	11	5	2	14
Insgesamt	12 bis unter 14 Jahre	406	123	156	34	6	66	21
nsgesamt	14 bis unter 16 Jahre	876	217	255	73	30	243	58
Insgesamt	16 bis unter 18 Jahre	1.451	146	414	118	87	453	233
•	Insgesamt ¹⁾ Davon	3.739	793	1.436	263	130	766	351
Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	458	5	37	107	130	144	35
	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3.281	788	1.399	156		622	316
Männlich ²⁾	Unter 3 Jahren	193	39	141	5	-	1	7
Männlich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	113		67	4	-	-	3
∕lännlich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	96		59	4	2	-	4
∕lännlich ^{≥)}	9 bis unter 12 Jahre	153	55	77	6	4	1	10
Männlich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	192		93	17	5	13	14
∕lännlich ^{∠)}	14 bis unter 16 Jahre	529	111	162	46	30	139	41
Männlich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	1.133	100	310	101	81	329	212
	Zusammen ¹⁾ Davon	2.409	421	909	183	122	483	291
Männlich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	436	5	32	105	122	142	30
	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.973		877	78		341	261
Weiblich ²⁾	Unter 3 Jahren	163	31	116	12	-	-	4
Weiblich ²⁾	3 bis unter 6 Jahre	86	35	45	1	-	1	4
Neiblich ²⁾	6 bis unter 9 Jahre	78	32	42	1	-	-	3
Veiblich ²⁾	9 bis unter 12 Jahre	124	49	64	5	1	1	4
Neiblich ²⁾	12 bis unter 14 Jahre	214		63	17	1	53	7
Neiblich ²⁾	14 bis unter 16 Jahre	347	106	93	27	-	104	17
Veiblich ²⁾	16 bis unter 18 Jahre	318		104	17	6	124	21
Veiblich ²⁾	Zusammen ¹⁾ Davon	1.330	372	527	80	8	283	60
2)	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	22	_	5	2	8	2	5
Weiblich ²⁾		22	-	J	2			

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Inhalt

22. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme sowie wiederholte Inobhutnahme, Widerspruch gegen die Maßnahme und bei einem Widerspruch Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts zum Wohl des Kindes

2024

Art der Maßnahme	Rechtliche Voraussetzung der Maßnahme	Insgesamt	Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr
Insgesamt	Inobhutnahme auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs.1 Nr.1 SGB VIII)	570	255
Insgesamt	Inobhutnahme wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Nr.2 SGB VIII)	2.062	501
Insgesamt	Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	1.107	307
Insgesamt	Insgesamt	3.739	1.063
Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII ²⁾ Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII ²⁾	Inobhutnahme auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs.1 Nr.1 SGB VIII) Inobhutnahme wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Nr.2 SGB VIII)	-	
Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII ²⁾	Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	458	26
Vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII ²⁾	Insgesamt	458	26
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII ²⁾	Inobhutnahme auf eigenen Wunsch (§ 42 Abs.1 Nr.1 SGB VIII)	570	255
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII ²⁾	Inobhutnahme wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Nr.2 SGB VIII)	2.062	501
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII ²⁾	Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)	649	281
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII ²⁾	Insgesamt	3.281	1.037

¹⁾ Bei einem Widerspruch kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, sofern nach seiner Einschätzung die Kindeswohlgefährdung fortbesteht, damit es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls herbeiführt (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII).

²⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Keine wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr	Mit einem Widerspruch gegen die Maßnahme und Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts zum Kindeswohl ¹⁾	Mit einem Widerspruch gegen die Maßnahme ohne Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts zum Kindeswohl ¹⁾	Ohne Widerspruch gegen die Maßnahme
315	6	5	559
1.561	148	19	1.895
800	-	2	1.105
2.676	154	26	3.559
-	-	-	-
-	-	-	-
432	-	1	457
432	-	1	457
315	6	5	559
1.561	148	19	1.895
368	-	1	648
2.244	154	25	3.102

Inhalt

23. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Familiensprache und wiederholter Inobhutnahme

2024

Geschlecht	Alter - Art der Maßnahme	Insgesamt	Mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elterteils	Mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elterteils und Familiensprache deutsch	Mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elterteils und Familiensprache nicht deutsch
Insgesamt	Unter 6 Jahren	555	127	47	80
Insgesamt	6 bis unter 14 Jahre	857	305	73	232
Insgesamt	14 bis unter 18 Jahre	2.327	1.415	131	1.284
Insgesamt	Insgesamt Davon	3.739	1.847	251	1.596
Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	458	458	2	456
Insgesamt	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	3.281	1.389	249	1.140
Männlich ²⁾	Unter 6 Jahren	306	66	25	41
Männlich ²⁾	6 bis unter 14 Jahre	441	174	32	142
Männlich ²⁾	14 bis unter 18 Jahre	1.662	1.204	73	1.131
Männlich ²⁾	Zusammen Davon	2.409	1.444	130	1.314
Männlich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	436	436	2	434
Männlich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.973	1.008	128	880
Weiblich ²⁾	Unter 6 Jahren	249	61	22	39
Weiblich ²⁾	6 bis unter 14 Jahre	416	131	41	90
Weiblich ²⁾	14 bis unter 18 Jahre	665	211	58	153
Weiblich ²⁾	Zusammen Davon	1.330	403	121	282
Weiblich ²⁾	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	22	22	-	22
Weiblich ²⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1.308	381	121	260

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

Zeichenerklärung

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elterteils und wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr	Mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elterteils und nicht wiederholter Inobhutnahme im Kalenderjahr	Ohne ausländische Herkunft der Eltern
13	114	428
75	230	552
443	972	912
531	1.316	1.892
26	432	-
505	884	1.892
3	63	240
34	140	267
388	816	458
425	1.019	965
26	410	_
399	609	965
10	51	188
41	90	285
55	156	454
106	297	927
_	22	-
106	275	927

Inhalt

24. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme 2024

Kreisfreie Stadt/Landkreis/Land	Insgesamt	Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	Männlich ²⁾	Weiblich ²⁾	Unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung ³⁾
Chemnitz, Stadt	267	46	221	176	91	120	147	101
Erzgebirgskreis	116	9	107	86	30	43	73	51
Mittelsachsen	163	2	161	112	51	74	89	9
Vogtlandkreis	212	6	206	134	78	101	111	52
Zwickau	297	11	286	144	153	153	144	78
Dresden, Stadt	1.149	105	1.044	757	392	284	865	109
Bautzen	110	-	110	57	53	62	48	40
Görlitz	321	128	193	223	98	72	249	93
Meißen	168	6	162	99	69	95	73	85
Sächsische Schweiz/Osterzgebirge	145	29	116	93	52	61	84	58
Leipzig, Stadt	512	115	397	357	155	200	312	248
Leipzig	105	-	105	63	42	64	41	65
Nordsachsen	174	1	173	108	66	83	91	83
Sachsen	3.739	458	3.281	2.409	1.330	1.412	2.327	1.072

¹⁾ Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

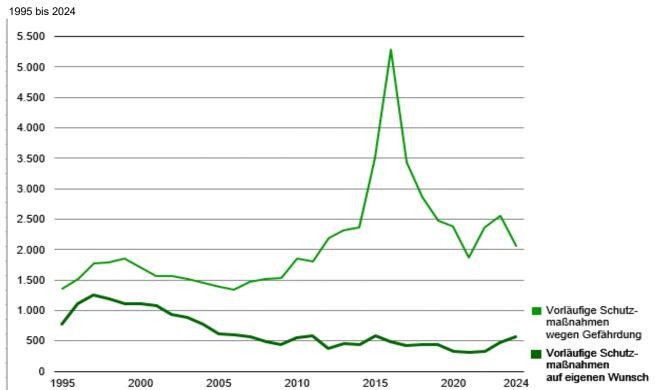
Zeichenerklärung

²⁾ Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

³⁾ Gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII.

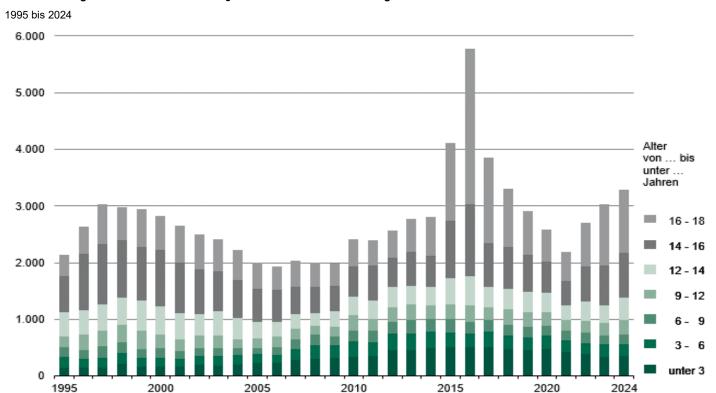
<u>Inhalt</u>

Abb. 1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme



<u>Inhalt</u>

Abb. 2 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter





Qualitätsbericht

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen



2024

Erscheinungsfolge: unregelmäßig Erschienen am 28/07/2025

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt Telefon: +49 (0) 611 75 2405



Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns: www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst: Tel.: +49 611 75 2405

- © Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung
- © Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 4
 Grundgesamtheit: Vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII (Inobhutnahmen) Statistische Einheiten: Vorläufige und reguläre Inobhutnahmen nach § 42, 42a SGB VIII Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember Periodizität: Jährlich 	
 Rechtsgrundlagen: Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Bundesstatistikgesetz (BStatG) Geheimhaltung: § 16 BStatG Qualität: Hohe Genauigkeit und Zuverlässigkeit 	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 6
 Inhalte der Statistik: Daten zur Zahl, Struktur und Entwicklung der Inobhutnahmen Nutzerbedarf: Informationen zum aktiven Kinderschutz durch die Kinder- und Jugendhilfe Nutzerkonsultation: Insbesondere bei Neukonzeptionen/Weiterentwicklungen 	
3 Methodik	Seite 9
 Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mittels Online-Fragebogen und Datenabzug Datengewinnung: Methodisch-technische Vorbereitung durch Statistisches Bundesamt, Feldarbeit, Programmierung und Aufbereitung durch Statistische Landesämter Beantwortungsaufwand: Variiert mit Meldeweg, 17 bis 22 Fragen pro Fall 	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 10
 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Hohe Aussagekraft und Qualität Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Ausfälle sind weitgehend ausgeschlossen 	
5 Aktualität und Pünktlichkeit 122	Seite
 Aktualität: Veröffentlichung in der Regel 8 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden i. d. R. eingehalten. 	
6 Vergleichbarkeit 133	Seite
 Räumliche Vergleichbarkeit: Prinzipiell gegeben Zeitliche Vergleichbarkeit: Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden 	
7 Kohärenz	Seite
133	
 Statistikübergreifende Kohärenz: Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf 	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite
144	
 Verbreitungswege: Pressemitteilungen, Online-Datenbank, Themenseite, Social-Media Richtlinien der Verbreitung: Einheitliche Richtlinien zur Verbreitung 	

9	Sonstige	fachstat	istische	Hinweise
---	----------	----------	----------	----------

Seite 15

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, und zwar alle vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) nach dem Achten Buch - Sozialgesetzbuch (§§ 42, 42a SGB VIII), die innerhalb eines Kalenderjahres beendet wurden. Gezählt werden dabei Verfahren, so dass Doppelzählungen von Personen möglich sind, sofern diese innerhalb des Kalenderjahres wiederholt in Obhut genommen wurden. Dieser Fall trifft insbesondere auf Fälle von unbegleiteter Einreise aus dem Ausland zu. Daher ist die Zahl der Inobhutnahmen nach unbegleiteten Einreisen nicht mit der Zahl der unbegleitet eingereisten Personen gleichzusetzen.

Nicht zur Grundgesamtheit zählen vorläufige Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42f gegebenenfalls i. V. m. § 42 SGB VII) beendet wurden; diese werden jedoch separat im Rahmen der Statistik in einer gesonderten Tabelle nachgewiesen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind vorläufige Schutzmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 42, 42a SGB VIII (Inobhutnahmen). Dabei unterscheidet die Statistik zwischen:

- regulären Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) und
- vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern/Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a SGB VIII).

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Statistik wird als dezentrale Erhebung für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland, das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder (jeweils ohne Berlin) sowie für die einzelnen Bundesländer nachgewiesen (einschließlich Berlin). Die Statistischen Ämter der Länder weisen die jeweiligen Länderergebnisse nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirks gemäß dem aktuell gültigen Gemeindeverzeichnis nach.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das gesamte Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Dabei ist für jede beendete Vorläufige Schutzmaßnahme ein ausgefüllter Fragebogen (Datensatz) unmittelbar an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln, für im Dezember beendete Fälle spätestens zum 1. Februar des Folgejahres. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit akzeptieren die Statistischen Ämter der Länder anstelle von monatlichen Datenmeldungen teilweise auch Quartals-, Halbjahres- oder Jahrespakete.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1995 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlagen der Statistik sind:

- Achtes Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und
- 2. Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils aktuell geltenden Fassungen.

Die konkreten Regelungen zu der Statistik sind §§ 98 bis 103 SGB VIII zu entnehmen, darunter die Erhebungsmerkmale § 99 Absatz 2 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Absatz 1 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (insbesondere nach § 103 SGB VIII) oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Hilfsmerkmale gemäß § 100 SGB VIII (z.B. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen) dienen lediglich der technischen Durchführung der Statistik und werden nach Abschluss der Erhebung gelöscht. Nach § 16 Absatz 6 BStatG wird Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder, Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben der Statistik gewährt, unter der

Voraussetzung, dass wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen wurden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind (§ 16 Absatz 10 BStatG i. V. m. § 103 SGB VIII).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Ansonsten wird die primäre Geheimhaltung in Bezug auf die Einzeldaten sowie die Geheimhaltung von Einzelfällen in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch die manuelle Sperrung von Feldern angewandt. Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Personen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einer oder zwei Personen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen eine Person das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um Rückrechnungen dieser Angaben zu verhindern, werden - soweit erforderlich - weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung greifen, je nach Phase der Statistikerstellung, verschiedene Maßnahmen, darunter insbesondere folgende:

- 1. Konzeptionelle und technische Weiterentwicklung: Die Statistik wird laufend im Bund-Länder-Verbund, insbesondere in den jährlichen Referentenbesprechungen und Arbeitsgemeinschaften der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, konzeptionell und technisch weiterentwickelt. Dabei werden auch Bedarfe und Hinweise der zuständigen Ministerien, der Befragten selbst und der Wissenschaft, hier insbesondere der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), aufgegriffen. In unregelmäßigen Abständen ordnet der Gesetzgeber Änderungen der Erhebungsinhalte an. Zuletzt wurden anlässlich der Reform des SGB VIII im Jahr 2023 verschiedene inhaltliche Änderungen in der Statistik umgesetzt, u. a. wurden dabei 6 neue Merkmale zu den Inobhutnahmen bzw. zu den betroffenen Familien im Fragebogen eingeführt.
- 2. Datengewinnung: Die Statistik wird bundesweit mit einem vollstandardisierten Online-Fragebogen im IDEV-Format durchgeführt, der bereits erste Plausibilitätsprüfungen im Dialog enthält. Teile des Fragebogens wurden anlässlich der Erweiterung des Frageprogramms im Jahr 2023 im Zuge der SGB-VIII-Reform vor dem Feldeinsatz einem Pretest unterzogen. Der Fragebogen enthält ansonsten detaillierte und ausführliche Erläuterungen zu den Abfragen, weitergehende Hinweise und Regieanweisungen sowie eine Filterführung. Konsistent dazu werden die Daten umfassend mittels automatisierter und standardisierter Prüfungen auf ihre Plausibilität geprüft (Feldprüfungen, Signierprüfungen, Kombinationsprüfungen). Da eine Auskunftspflicht besteht, müssen alle Fragen beantwortet werden, so dass Item-Nonresponse nahezu ausgeschlossen ist. Im Online-Fragebogen wurden bereits zahlreiche Prüfungen integriert, die es den Befragten ermöglichen, fehlerhafte, inkonsistente oder unplausible Eingaben bei der Dateneingabe im Dialog selbst zu überprüfen und zu korrigieren. Im Jahr 2023 wurden die Statistikänderungen zur besseren Nachvollziehbarkeit im neuen Dokumentationsbogen markiert und den Berichtspflichtigen im Vorfeld und zum Download im Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Außerdem haben die Statistischen Ämter der Länder für die Anschreiben der Auskunftspflichtigen einheitliche Textbausteine genutzt, die die Neuerungen und deren Handhabung erläutern. Neben diesen Maßnahmen stehen den Befragten bei Rückfragen eine FAQ-Liste und ganzjährig Ansprechpersonen in den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung. Alternativ zum Fragebogen ist auch eine Meldung per Datenabzug aus der Software der Jugendämter möglich, die im Statistischen Landesamt denselben Plausibilitätsprüfungen unterzogen werden wie denen über den Fragebogen.
- 3. Datenaufbereitung: Zur Gewährleistung der inhaltlichen Plausibilität und internen Konsistenz sind Eingangskontrollen, manuelle Vorprüfungen, Vollzähligkeitsprüfungen und maschinelle Plausibilitätsprüfungen (Feld-, Signier- und Kombinationsprüfungen) teilweise im Dialog während der Dateneingabe in den Online-Fragebogen integriert; dazu zählen auch Prüfungen, die Item-Nonresponse verhindern. Zusätzlich werden die Daten nach vollständigem Dateneingang in einem Endlauf durch die Statistischen Ämter der Länder abschließend plausibilisiert. Bei Bedarf werden hierbei verbliebene Unstimmigkeiten durch Rückfragen per Mail oder Telefon mit den Auskunftspflichtigen geklärt.
- **4. Datenvalidierung:** Die Statistischen Ämter prüfen und analysieren ihre Ergebnisse nach Fertigstellung standardmäßig im Hinblick auf deren inhaltliche Plausibilität und interne Konsistenz. Auffälligkeiten werden vom Statistischen Bundesamt mit den Statistischen Landesämtern und von den Statistischen Landesämtern mit den

Berichtsstellen durch Rückfragen und Bestätigungen, geklärt; sofern bekannt, werden auch deren Ursachen den Nutzenden in den Veröffentlichungen der amtlichen Statistik transparent gemacht.

- **5. Geheimhaltung:** Die Ergebnisse werden vor Veröffentlichung gemäß § 16 BStatG mittels Zellsperrung manuell geheim gehalten. Als Hilfestellung steht den Statistischen Ämtern dafür ein interner Geheimhaltungsleitfaden zur Verfügung.
- **6. Veröffentlichung:** Der vorliegende Qualitätsbericht fasst, auch als Bestandteil des Qualitätsmanagements, die wichtigsten methodischen Informationen zur Statistik zusammen. Ansonsten werden qualitative Einschränkungen bei Veröffentlichung der Daten transparent gemacht.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der gesetzlichen Auskunftspflicht, der Konzeption als Totalerhebung und Wiederholungsbefragung, der Routine der Statistik und den umfassenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Ergebnisse als hoch einzustufen. Dies gilt insbesondere für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gewisse Einschränkungen können sich hingegen durch die Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Jugendämter in Deutschland sind nach dem Kinder- und Jugendhilferecht berechtigt und verpflichtet, in akuten Krisen- oder Gefahrensituationen vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahmen) als sozialpädagogische Hilfe durchzuführen. Inobhutnahmen können

- o auf Bitte der betroffenen Kinder (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII),
- o bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl (§ 42 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- bei unbegleiteter Einreise aus dem Ausland eingeleitet werden (§§ 42a und 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII).

Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen vorübergehend in Obhut genommen und gegebenenfalls fremduntergebracht.

Ziel der Statistik ist es, Erkenntnisse zur Zahl, Struktur und Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) in Deutschland zu gewinnen. Dazu werden grundlegende Informationen zu den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen und zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der Inobhutnahmen erhoben. Die Angaben dienen dazu, eine zentrale und verlässliche Datengrundlage für Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit zum Zweck der Planung und der Entscheidungsfindung rund um den aktiven Kinder- und Jugendschutz in Deutschland bereit zu stellen. In einem größeren Kontext wird die Statistik als Teil des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken dazu genutzt, das Kinder- und Jugendhilferecht und damit auch das Kinder- und Jugendhilfesystem zu evaluieren und weiterzuentwickeln (§ 98 Absatz 1 SGB VIII).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die regionale Zuordnung der Ergebnisse erfolgt anhand des Gemeindeverzeichnisses (GV100) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei werden die Bundesergebnisse durch das Statistische Bundesamt maximal auf Ebene der Bundesländer und die Länderergebnisse durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt bis maximal auf Ebene der einzelnen Gemeinde/des einzelnen Jugendamtsbezirkes nachgewiesen.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Vorläufige Schutzmaßnahme (Inobhutnahmen)

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Schutzmaßnahme für Kinder oder Jugendliche durch das Jugendamt in einer akuten Krisen- oder Notsituation. Prinzipiell ist das Jugendamt nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. sie um Obhut bitten.
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- 3. ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland einreisen (s. auch Schaubild 1).

§ 42 | 1 Nr. 1 SGB VIII § 42 | 1 Nr. 2 SGB VIII § 42 I 1 Nr. 3 SGB VIII Kind / Jugendi. ODER dringende Gefahr ODER ausländ. Kind / Jugendl. erfordert Inobhutnahme bittet um Obhut kommt unbegleitet nach Deutschland UND UND rechtzeitige kein Entscheidung keine PSB / EZB Widersprechen **ODER** des FamG nicht im Inland der PSB möglich Berechtigung und Verpflichtung zur Berechtigung und Verpflichtung zur Inobhutnahme Inobhutnahme § 42 III 1 SGB VIII falls nicht erreichbar unverzügliche § 42 III 3 SGB VIII Unterrichtung der PSB / EZB UND fortlaufende Abschätzung des Überprüfung der Gefährdungsrisikos Voraussetzungen § 42 III 2 SGB VIII ∮ 42 III 5 SGB VIII kein Widersprechen ODER Widersprechen der PSB / EZB der PSB UND ODER ODER Legende: bestehende PSB: Personensorgeberechtigte Abwendung Kindeswahl-EZB: Erziehungsberechtigte gefährdung keine Kindeswohl-FamG: Familiengericht ohne Kindeswohlgefährdung Abwendungs gefährdung durch PSB / -möglichkeit EZB möglich durch PSB / EZB § 42 III 2 Nr. 1 SGB VIII § 42 III 2 Nr. 2 SGB VIII § 42 III 5 SGB VIII § 42 III 4 SGB VIII bei Wegfall der Übergabe des Kindes / unverzüglich Bestellung Herbeiführung einer unverzügliche Voraussetzungen: Jugendi. Entscheidung des FamG Einleitung eines eines Vormunds oder Inobhutnahme an PSB / EZB über erforderliche Hilfeplanverfahrens Pflegers veranlassen beenden Maßnahmen

Schaubild 1: Schematischer Ablauf einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Grafik v. Janine Frese in Kirchhoff. In: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., § 42 SGB VIII (Stand: 22.10.2024).

Bis eine Lösung für die Problemsituation gefunden ist, werden die Minderjährigen zu ihrem Schutz ggf. fremduntergebracht. In die Statistik fließen seit 2017 - neben den (regulären) Inobhutnahmen nach § 42 Absatz 1 SGB VIII - auch alle vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII ein.

Reguläre und vorläufige Inobhutnahme

Aufgrund einer Gesetzesänderung wird in der Statistik seit 2017 zwischen vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII und regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII unterschieden. Eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII wird im Fall einer unbegleiteten Einreise durchgeführt, sobald die unbegleitete Einreise (i. d. R. unmittelbar nach dem Grenzübertritt) festgestellt wird. Nach Prüfung verschiedener Sachverhalte und in der Regel nach Verteilung der betreffenden Kinder oder Jugendlichen an ein anderes Jugendamt, leitet das Jugendamt im Anschluss an die vorläufige eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII ein. Die Ergebnisse der Statistik enthalten daher u. a. ab 2017 Doppelzählungen von unbegleitet eingereisten Minderjährigen, die innerhalb eines Jahres zunächst vorläufig und später nochmals regulär in Obhut genommen wurden. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist daher zu beachten, dass die Zahl der erfassten Fälle mit dem Anlass "unbegleitete Einreise aus dem Ausland" nicht mit der Anzahl unbegleitet eingereister Minderjähriger gleichzusetzen ist.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

Ausländische Kinder oder Jugendliche sind bei einer Einreise nach Deutschland grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn sie nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt. Dies gilt auch, wenn die Kinder oder Jugendlichen bereits verheiratet oder in Begleitung von anderen Familienmitgliedern, wie z. B. den Geschwistern, einreisen (§ 42a Absatz 1 SGB VIII). Nicht als unbegleitete Einreise zählt dagegen das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland. In der Statistik wird die "unbegleitete Einreise aus dem Ausland" als eigener Anlass erfasst und entsprechend nachgewiesen. Zusätzlich kann seit 2017 die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII über die Art der Maßnahme abgegrenzt werden. Insbesondere durch die Zählung sowohl vorläufiger, als auch regulärer Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise sind in der Statistik Doppelzählungen von Personen enthalten, so dass die Zahl der erfassten Fälle nicht mit der Anzahl unbegleitet eingereister Minderjähriger gleichzusetzen ist.

Vorangegangene Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII

Eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII nimmt das Jugendamt vor, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Bei einer dringenden Gefahr ist das Jugendamt - sofern eine Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann - verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen (§ 8a Absatz 2 SGB VIII). Dieser Fall ist in der Statistik separat anzugeben.

Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Inobhutnahme

Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit einer Inobhutnahme nicht einverstanden, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen (§ 42 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII bzw. §§ 69 ff. VwGO). Diese Widersprüche werden in der Statistik seit 2023 separat erfasst, jedoch ohne die Fälle, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts bei einem Widerspruch gegen die Inobhutnahme

Haben Personen- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, sofern nach seiner Einschätzung die Kindeswohlgefährdung fortbesteht, damit es die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls herbeiführt (§ 42 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII). In die Statistik fließen all diese Anrufungen des Familiengerichts seit 2023 separat ein mit Ausnahme der Fälle, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

Hinweisgeber

Die Institution oder Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat, wird in der Statistik als Hinweisgeber erfasst. Seit 2023 soll bei einer Meldekette ausdrücklich der erste, ursprüngliche Hinweisgeber angegeben werden. Wenn der erste Hinweisgeber unbekannt ist, ist der nächstfolgende anzugeben usw.

Rechtliche Voraussetzung der Inobhutnahme

Bei dem Merkmal "Rechtliche Voraussetzung der Inobhutnahme" handelt es sich um ein abgeleitetes Merkmal, das im Nachgang der Erhebung auf Basis der Original-Merkmale gebildet wird. Es dient v. a. dazu, die Fälle im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen zur Inobhutnahme zu strukturieren (s. dazu auch Schaubild 1). Dazu werden die Fälle ab dem Jahr 2023 (einschließlich) wir folgt aufgeteilt:

- Alle Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland werden als solche separat ausgewiesen. Das gilt auch, wenn der Hinweis von den Betreffenden selbst gegeben wurde, weil die unbegleitete Einreise hier (rechtlich) als vorrangig anzusehen ist.
- Alle verbleibenden Inobhutnahmen, bei denen der Hinweis von den Kindern oder Jugendlichen selbst kam, werden als Selbstmeldungen (Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch nach § 42 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII) ausgewiesen. Das gilt unabhängig von einer eventuell (zusätzlich/parallel dazu laufenden) Gefährdungseinschätzung.
- Alle verbleibenden Fälle werden als Inobhutnahmen wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII) nachgewiesen.

Geschlecht

Das Geschlecht der Kinder oder Jugendlichen wird in folgender Aufgliederung erhoben: Männlich, Weiblich, Divers, Ohne Angabe (nach Geburtenregister). Es ist dabei so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit "divers" oder "ohne Angabe" ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister "divers" oder "ohne Angabe" eingetragen ist. "Ohne Angabe" ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben. Beim Ergebnisnachweis werden die Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe (nach Geburtenregister)" aus Geheimhaltungsgründen standardmäßig per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Über eine separate Tabelle ist das Geschlecht auf Anforderung aber in voller Aufgliederung verfügbar.

2.2 Nutzerbedarf

Ziel der Statistik ist es, Erkenntnisse zur Zahl, Struktur und Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) in Deutschland zu gewinnen. Dazu werden grundlegende Informationen zu den in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen sowie zur Einleitung, Durchführung und Beendigung der vorläufigen Schutzmaßnahmen erhoben. Die Ergebnisse der Statistik sind eine wichtige Datengrundlage für Politik, Praxis, Wissenschaft und Öffentlichkeit, insbesondere zum Zweck der Planung und der Entscheidungsfindung rund um den aktiven Kinder- und Jugendschutz in Deutschland. Darüber hinaus werden die Daten für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts und damit des Kinder- und Jugendhilfesystems in Deutschland benötigt.

2.3 Nutzerkonsultation

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die dezentrale Statistik wird als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Das gilt auch für die Fälle, in denen das örtlich zuständige Jugendamt die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat (§ 76 SGB VIII). Das Adressmaterial für die Berichtskreiserstellung ist im Fall der Jugendämter öffentlich zugänglich. Die Erfassung erfolgt über zwei fakultative Meldewege: Zum einen steht ein vollstandardisierter Online-Fragebogen im IDEV-Format zur Verfügung. Zum anderen können die Daten über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE aus der Verwaltungssoftware der Berichtsstellen abgezogen und an das zuständige statistische Amt gemeldet werden. Eine Besonderheit der Statistik ist, dass sie auf Proxy-Angaben basiert, die Jugendämter also im Rahmen der Erhebung Angaben über Dritte (die betroffenen Kinder/Jugendliche und deren Familien etc.) abgeben. Die im jeweiligen Berichtsjahr beendeten Hilfen werden unterjährig nach Abschluss der Hilfe gemeldet, wobei insbesondere beim Datenabzug aus wirtschaftlichen Gründen teilweise auch Datenpakete zum Quartals-, Halbjahres- oder Jahresende akzeptiert werden. Die Daten für Dezember sind spätestens zum 1. Februar des Folgesjahres meldepflichtig. Nach Erfassung, Prüfung, Aufbereitung, Validierung und Auswertung der Daten durch die Statistischen Ämter der Länder werden die im Bund-Länder-Verbund abgestimmten Ergebnistabellen auch vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Nach Prüfung, Validierung und Umsetzung der Geheimhaltung veröffentlicht das Bundesamt das Bundesergebnis. Die Statistischen Ämter der Länder setzen ihrerseits die Geheimhaltung um und veröffentlichen üblicherweise kurz zuvor die länderbezogenen Ergebnisse.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik wird arbeitsteilig von Bund und Ländern durchgeführt: Das Erhebungskonzept, die Erhebungsinstrumente, die Dokumentationsunterlagen, Aufbereitungsprogramme und das Bundesergebnis werden vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Die Durchführung der statistischen Erhebung (Feldarbeit), die

Programmierung, die Aufbereitung und Plausibilisierung der Daten sowie die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse sind Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Geheimhaltung und Ergebnisveröffentlichung setzt jedes Statistische Amt für sich selbst um.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Daten werden mithilfe spezieller bundeseinheitlicher IT-Werkzeuge und Programme in den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Darunter fällt insbesondere die Zusammenführung und umfassende maschinelle Plausibilisierung der Länderergebnisse. Verbliebene Unstimmigkeiten oder inhaltliche Inkonsistenzen werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen geklärt. Vor Veröffentlichung wird in den Tabellen die Geheimhaltung mittels Zellsperrung umgesetzt. Da es sich um eine Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht handelt, sind Imputationen, Gewichtungen oder Hochrechnungen nicht erforderlich.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die genannten und darüberhinausgehende Bereinigungsverfahren werden nicht angewandt, da weder Preise ermittelt werden, noch saisonale Effekte etc. bekannt sind.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht, zu der bundesweit - mit gewissen Schwankungen - jährlich etwa rund 40.000 bis 80.000 Fälle gemeldet werden. Je nach Fallkonstellation sind pro Maßnahme 17 bis 22 Fragen zu beantworten. Aktuell stehen den Auskunftspflichtigen zwei Meldewege mit unterschiedlichem Beantwortungsaufwand offen: Ein Online-Fragebogen im IDEV-Format sowie die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE, die es ermöglicht, die Angaben aus der Verwaltungssoftware abzuziehen und den Statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln:

- 1. Meldung über den Online-Fragebogen in IDEV: Im Fall des Online-Fragebogens sorgt eine Filterführung dafür, dass die Befragten nur die relevanten Fragen (und Antwortoptionen) angezeigt bekommen. Die Einbindung von Plausibilitätsprüfungen direkt in den Fragebogen stellt sicher, dass aufwändigen Rückfragen im Nachgang zur Erhebung, Fehleingaben und fehlende Werte (Item-Nonresponse) minimiert bzw. weitgehend ausgeschlossen sind.
- 2. Online-Meldeverfahren über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE: Beim automatisierten Datenabzug aus der Verwaltungssoftware über die Schnittstelle eSTATISTIK.CORE entsteht den Auskunftspflichtigen selbst kein Beantwortungsaufwand, abgesehen von möglichen Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Unstimmigkeiten oder Inkonsistenzen im Nachgang zur Erfassung. Die Anbindung und Aktualisierung der Verwaltungssoftware bei Statistikänderungen leisten in der Regel externe Softwareanbieter, die damit von den Berichtsstellen beauftragt wurden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird jährlich als Vollerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) durchgeführt. Systematische Fehler in der Erfassungsgrundlage sind aufgrund der leichten Verfügbarkeit des Adressmaterials und der geringen Fluktuation der Berichtsstellen nahezu ausgeschlossen. Angesichts der gesetzlichen Auskunftspflicht, umfassender Plausibilitätskontrollen, und der Möglichkeit des Datenabzugs ist die Wahrscheinlichkeit für systematische Ausfälle von Erhebungseinheiten (Unit-Nonresponse) und Merkmalen (Item-Nonresponse) sehr gering, kommen aber vereinzelt, z. B. aufrgund technischer Probleme, vor. Gewisse Einschränkungen können sich durch die parallele Nutzung unterschiedlicher Meldewege ergeben. So können z. B. Fehler bei der Anbindung der Verwaltungssoftware im Fall von Datenabzügen (Online-Meldeverfahren) nicht gänzlich von der amtlichen Statistik kontrolliert und damit nicht vollständig verhindert werden. Ansonsten kann insbesondere infolge des vergleichsweise plötzlichen Anstiegs der Fallzahlen aufgrund des Aufkommens an unbegleitet eingereisten Minderjährigen in den Jahren 2015 und 2016, durch die hohe Arbeitsbelastung in den Jugendämtern zeitweise ein gewisses "Underreporting" an Fällen nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt sind Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse aber trotz dieser Einschränkungen als hoch einzuschätzen.

Bekannte Besonderheiten oder Einschränkungen der Ergebnisqualität können im Einzelnen Tabelle 1 entnommen werden.

¹ Der aktuell gültige Fragebogen kann über den Gastzugang in IDEV eingesehen werden.

Tabelle 1: Methodische Hinweise, Einschränkungen und lokale Datenausfälle in der Statistik

Jahr	Methodischer Hinweis			
2014	 Nach einer Gesetzesänderung im SGB VIII wird ab dem Berichtsjahr 2014 nicht mehr nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme (Inobhutnahme bzw. Herausnahme) unterschieden. Aufgrund eines Fehlers in verschiedenen Softwareprogrammen der auskunftspflichtigen Jugendämter konnte das neue Erhebungsmerkmal "Migrationshintergrund" in einigen Bundesländern und für Deutschland nicht nachgewiesen werden. 			
2015	 Aufgrund eines Fehlers in verschiedenen Softwareprogrammen der auskunftspflichtigen Jugendämter konnte das neue Erhebungsmerkmal "Migrationshintergrund" in einigen Bundesländern und für Deutschland nicht nachgewiesen werden. 			
Ab 2017	 Ab dem Berichtsjahr 2017 (einschließlich) werden zusätzlich zu den bis dahin erfassten vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII die so genannten vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII erfasst und fließen vollständig in die Ergebnisse ein. Zeitliche Entwicklungen sind vor dem Hintergrund dieser Gesetzesänderungen zu interpretieren. 			
Ab 2018	 Die Angaben zu Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise, die durch eine Altersfeststellung (nach § 42 f SGB VIII) beendet wurden (Merkmal: Ende der Maßnahme) wurden erstmalig 2018 erhoben und fließen nicht in das Gesamtergebnis ein, sondern werden separat nachgewiesen. Das Merkmal "Ende der Maßnahme" wurde für 2018 überarbeitet. Im Zeitvergleich sind die Werte daher nur teilweise bzw. eingeschränkt vergleichbar zu den Vorjahresergebnissen. 			
2019	Bis zum Berichtsjahr 2018 konnten beim Merkmal "Anlass der Maßnahme" höchstens zwei Anlässe angegeben werden. Diese Begrenzung wurde ab 2019 aufgehoben, um Untererfassungen entgegen zu wirken. Aus dem gleichen Grund wurde zusätzlich der Anlass "Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung" ab 2019 in zwei jeweils separate Anlässe aufgeteilt. Die Ergebnisse zu den Anlässen der Maßnahme sind daher nur bedingt mit den Vorjahresergebnissen vergleichbar.			
2021	Schleswig-Hostein: Ergebnisse ohne den Kreis Ostholstein.			
2022	Nordrhein-Westfalen: Ergebnisse ohne die Stadt Ahlen.			
	Mit dem Berichtsjahr 2023 wurden – neben neuen Erhebungsmerkmalen- auch diverse Überarbeitungen an bestehenden Merkmalsspektrum vorgenommen. Die konkreten Änderungen sind in den neuen Erhebungsunterlagen dokumentiert. Nordrhein-Westfalen:			
2023	 Im Zusammenhang mit einem Cyberangriff auf einen kommunalen IT-Dienstleister in Südwestfalen liegen für den Kreis Siegen-Wittgenstein keine Daten vor. Für das Kreisjugendamt Olpe ist deshalb zudem von einer Untererfassungen auszugehen. Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sind daher für die betroffenen Gebietseinheiten eingeschränkt. Aufgrund einer Änderung der Erhebungsmerkmale für das Berichtsjahr 2023 bestand für die Kommunen die Notwendigkeit einer Anpassung ihrer Fachverfahren, aus denen die elektronische Meldung an das Statistische Landesamt generiert wird. In der Kommune Essen konnte diese Anpassung nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Aus technischen Gründen war eine Nachlieferung der Daten nicht möglich. Bayern: Für die Stadt München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der angespannten 			
2024	Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt. • Hamburg: Für Hamburg hat eine große Berichtsstelle rückwirkend einen Erfassungsfehler bei der Dauer der Schutzmaßnahmen nach § 42a festgestellt. Dieser Fehler wurde mit dem Berichtsjahr 2024 korrigiert; Entwicklungen sind vor dem Hintergrund dieser Korrektur zu interpretieren. • Bayern: Für die Stadt München konnte nur eine Teillieferung berücksichtigt werden. Hintergrund ist nach Angaben der Stadt München eine vorübergehende Aussetzung der Statistik aufgrund der			
	angespannten Personalsituation im zuständigen Jugendamt. Für die Stadt München ist daher von einer Untererfassung auszugehen, die die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Ergebnisse beeinträchtigt.			

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik um eine Vollerhebung handelt, sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Auskunftspflichtig sind bei dieser Statistik örtlich zuständigen Jugendämter, das gilt auch für die Fälle, in denen das Jugendamt die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat. Die Identifizierung der Jugendämter ist für die Statistischen Ämter unproblematisch, da die Adressen öffentlich zugänglich und die Behörden nach klaren Zuständigkeiten organisiert sind. Das Adressmaterial ist in der Regel aktuell, in Ausnahmefällen können Adressen ohne größere Probleme nachrecherchiert werden. Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind daher bei dieser Statistik nahezu ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Für die Statistik besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht (§ 102 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), die die Befragten dazu verpflichtet, die Auskunft wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen (§ 15 Absatz 5 BStatG). Systematische Ausfälle ganzer Einheiten sind daher sehr unwahrscheinlich, allerdings kommt es gelegentlich zu Ausfällen einzelner Berichtsstellen, z. B. infolge technisch bedingter Erfassungsprobleme beim Datenabzug. Solche Ausfälle werden üblicherweise im Erhebungsprozess bekannt und den Nutzenden bei Veröffentlichung der Ergebnisse transparent gemacht.

Da die Auskunftspflicht auch für einzelne Merkmale gilt (§ 102 Absatz 1 und § 99 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 15 BStatG), sind Antwortausfälle auf Merkmalsebene (Item-Nonresponse) ebenfalls weitgehend ausgeschlossen und werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen (Feldprüfungen) kontrolliert. Stellenweise können sie jedoch, z. B. durch Umstellungsprobleme infolge inhalticher Neuerungen in der Statistik, auftreten. Die Filterführung im Online-Fragebogen und weitere Plausibilitätsprüfungen (Signier- und Kombinationsprüfungen) stellen zudem sicher, dass bei der Beantwortung der Fragen i. d. R. nur zulässige Antwortkategorien/Wertebereiche ausgewählt werden können und schlagen bei inhaltlich inkonsistenten Antworten an, so dass die Befragten fehlerhafte Angaben selbst korrigieren können. Verbleibende Unstimmigkeiten klären die Statistischen Ämter der Länder durch Rückfragen mit den Befragten im Anschluss an die Erfassung.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und die enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden minimiert.

Fehler bei der Anbindung an die Verwaltungssoftware im Fall eines Datenabzugs können von der amtlichen Statistik nicht abschließend kontrolliert und somit vollständig ausgeschlossen werden. Da die anfallenden Daten aber oftmals von den jeweiligen Berichtsstellen selbst genutzt werden, haben sie in der Regel ein Eigeninteresse an korrekten Ergebnissen, so dass Unstimmigkeiten spätestens nach einer gewissen Zeit auffallen sollten..

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die veröffentlichten Daten gelten in der Regel als endgültig, so dass Revisionen hinfällig sind.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe (4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe (4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik wird jeweils am Jahresende durch die auskunftspflichtigen Stellen abgeschlossen. Spätestens zum 1. Februar des Folgejahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu melden. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 8 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Länderergebnisse erfolgt üblicherweise etwas früher.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden, -abläufe und -instrumente sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet standardisiert. Die Ergebnisse sind daher sachlich und räumlich vergleichbar. Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher jeweils ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1995 mit gewissen Einschränkungen verglichen werden. Die Einschränkungen ergeben sich insbesondere durch gesetzliche Änderungen oder neue/geänderte Informationsbedarfe. Zu nennen ist hier u. a. die Einführung der vorläufigen Inobhutnahmen in das Kinder- und Jugendhilferecht und ab 2017 in die Statistik, die seitdem auch zwischen vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) und regulären Inobhutnahmen differenziert (§ 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Die Ergebnisse enthalten daher ab 2017 Doppelzählungen von Minderjährigen nach unbegleiteter Einreise, die innerhalb eines Jahres zunächst vorläufig und später - in der Regel nach Verteilung an ein anderes Jugendamt - regulär in Obhut genommen wurden. Für Zeitvergleiche können diese Inobhutnahmen in den Ergebnisstabellen, z. B. anhand des Anlasses der Maßnahme ("unbegleitete Einreise...") und/oder über die Art der Maßnahme ("vorläufige Inobhutnahmen"), identifiziert werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken ergänzen sich gegenseitig und sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen zu verschiedenen Leistungs- und Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie den daraus resultierenden Ausgaben möglich sind (s. auch Schaubild 1). So geht aus der "Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe" u. a. hervor, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für vorläufige Schutzmaßnahmen sind. Auch eine Harmonisierung der Definitionen, Klassifikationen, Abfragen und Abgrenzungen wird innerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfestatistiken (sofern sie sinnvoll und praktikabel ist) angestrebt.

Darüber hinaus sind die verschiedenen Kinder- und Jugendhilfestatistiken so aufeinander abgestimmt, dass sich über einzelne Frageinhalte Bezüge zu den anderen Kinder- und Jugendhilfestatistiken herstellen lassen: Z. B. sind aus der vorliegenden Statistik Angaben dazu zu entnehmen, wie häufig die Maßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurden. Auch wenn dadurch keine Abbildung individueller Verläufe (Stichwort: "Jugendamtskarrieren") im Sinne einer Längsschnittbetrachtung möglich ist, lassen sich auf dieser Basis zumindest Abschätzungen vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass v. a. aufgrund der abweichenden Meldezeitpunkte (das jeweilige Ende der Maßnahme oder Leistung) keine vollständige Anschlussfähigkeit der Maßnahmen untereinander gewährleistet werden kann. Im Übrigen ist die jährliche Anzahl der jeweiligen Maßnahme (z. B. Inobhutnahme oder Gefährdungseinschätzung) ausschließlich der jeweiligen Statistik zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Einschränkungen ergeben sich stellenweise m Zeitverlauf durch gesetzliche Änderungen und/oder neue Informationsbedarfe, die durch die Statistik abgebildet werden sollen. Ansonsten weist die Statistik keine bekannten Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten werden zur Berechnung der Flüchtlingskosten im Rahmen der Statistik zur Entwicklungszusammenarbeit weiterverwertet. Genutzt wird hierfür die Anzahl der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (unterteilt nach vorläufigen und regulären Inobhutnahmen).

Kinder- und Jugendhilfe (KJH): Achtes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Allgemeine Vorschriften Leistungen der KJH Andere Aufgaben der Jugendhilfe (§§ 1 - 10) (§§ 11 - 41) (§§ 42 - 60) Vorläufige Maßnahmen zum Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit. erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 11 - 15) (§§ 42, 42a-f) Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Familienpflege und in Einrichtungen (§§ 43 - 49) Förderung in Tageseinrichtungen und Mitwirkung in Kindertagespflege gerichtlichen Verfahren (§§ 22 - 26) (§§ 50 - 52) Hilfe zur Erziehung u. für junge Volljährige, Beistand-, Pfleg- und Vormundschaft, Eingliederungshilfe bei seel. Behinderung Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§§ 27 - 35, 35a, 41) (§§ 52a - 58a) A ... Gefährdungseinschätzungen (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII)

B ... Angebote der Jugendarbeit

C ... Kindertagesbetreuung, öffentlich geförderte Kindertagespfl.

D ... Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volli Träger der Jugendhilfe, der dort tätigen Personen und deren Einrichtungen Adoptionen ... Kindertagesbetreuung, öffentlich geförderte Kindertagespflege Pfleg-, Vormund-, Beistandschaften, Maßnahmen d. Familiengerichts etc. . Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Schaubild 1: Das Kinder- und Jugendhilferecht und die Kinder- und Jugendhilfestatistiken

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen unter http://www.destatis.de veröffentlicht.

Kurz zuvor werden i. d. R. die Länderergebnisse verbreitet

Veröffentlichungen

Die aktuellen Bundesergebnisse stehen als Übersicht im Statistischen Bericht in einer Layout-Tabelle und als maschinenlesbarer Datensatz (csv) zum Download bereit unter (s. Publikationen): https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/ inhalt.html#sprg446650

Ausführliche Bundesergebnisse werden über die Datenbank GENESIS-Online angeboten (Such-Code: 22523): https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22523#abreadcrumb

Erläuterungen und weiterführende Daten sind zudem auf der Themenseite "Kinderschutz und Kindeswohl" des Statistischen Bundesamtes abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/ inhalt.html

Länderergebnisse sind bei den jeweiligen Statistischen Ämtern der Länder über das Internet und auf Anfrage erhältlich: https://www.destatis.de/DE/Service/StatistischesAdressbuch/_inhalt.html#90320

Online-Datenbank

Bundesergebnisse sind in der Datenbank GENESIS-Online abrufbar (Such-Code: 22523): https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=22523

Zugang zu Mikrodaten

Die Daten der Statistik stehen im Forschungsdatenzentrum des Bundes und der Länder zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge und weitergehende Veröffentlichungen.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Merkblatt zur Einführung vorläufiger Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) ab 2017 unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Tabellen/vorlaeufige-inobhutnahmen.pdf? blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine der Bundesergebnisse werden online in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes festgehalten. Sie wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekannt gegeben.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Wochenvorschau kann eingesehen werden unter:

http://www.destatis.de > Presse > Wochenvorschau

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.